J. publ. G.
678
m

<36611057600010

<36611057600010

Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ. g. 678 m

Rössig

Ueber deutsches Staatsinteresse, Ländertausch, und das Schuzbündnis deutscher Fürsten.

Zur Widerlegung der Schrift des Freyherrn von Gemmingen.

von

D. C. G. Rössig.

Leipzig,
bei Georg Emanuel Beer,
1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Da Warheitsforschung die Pflicht des Gelehrten und vorzüglich des Akademischen Gelehrten ist; da die Untersuchungen desto wichtiger werden, ie wichtiger der Gegenstand ist, welchen sie betreffen, und sie desto schuldloser sind, ie mehr Liebe zur Warheit sie leitet, so kann dem Freiherrn von Gemmingen so wenig als irgend jemand die Untersuchung einer Schrift entgegen seyn, welche sich mit Gegenständen beschäfftiget, die das Wohl Germaniens betreffen. Ich behandle dessen Schrift als die Schrift eines Privatgelehrten, und nehme dessen Sätze als Privatsätze des Freiherrn, ohne zu untersuchen, ob es die Sätze irgend eines Hofs sind; zumal da der Freiherr von Gemmingen blos als Privatperson schreibt. Ich sehe diese Sätze als Probleme des Staatsrechts und der Politik an, welche der Freiherr behandelt.

Kurze Geschichtserzählung.

nach den Nachrichten der Königl. Preußischen Deklaration.

Der K. K. Hof machte nach dem Absterben des lezten Kurfürsten von Bayern Ansprüche auf das Herzogthum Niederbayern, und schloß unter den 3ten Jänner des Jahrs 1778. mit dem Kurfürsten

zu Pfalz deshalb eine Konvention; der König von Preussen mit dem Herzoge von Pfalzzweybrücken setzten sich dagegen; es wurden deshalb in den Monathen May und Junius des Jahrs 1778 zu Berlin, und nachher im Monath August in Kloster Braunau Tauschverhandlungen angestellt, allein es kam darüber zum Kriege, welcher am 13ten Mai 1779 durch den Teschner Frieden geendiget wurden. Hier entsagte der Wiener Hof allen nur ersinnlichen Ansprüchen auf Bayern feierlichst, und übernahm im 8ten Artikel dieses Friedensschlusses mit den sämtlichen Mächten, welche denselben theils geschlossen, theils vermittelt, die Garantie der sämtlichen Hausverträge des Hauses Pfalzbayern, welche diesem hohen Hause alle Veräußerung und selbst allen Austausch seiner Länder verbieten. Im Jenner dieses 1785sten Jahres geschahe durch den Russisch-Kayserl. Gesandten Grafen v. Romanzow dem Herzog von Zweybrücken der vorher bereits zu Manheim durch den Gesandten v. Lehrbach gegangene Antrag:

Daß das Haus Pfalzbayern dem Hause Oestreich ganz Ober- und Niederbayern, die Oberpfalz, die Landgrafschaft Leuchtenberg und die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach gänzlich abtreten möchte. Dagegen des Kaysers Majestät dem Hause Pfalz ihre Niederlande, mit denen von der Republik Holland zu erwartenden Vortheilen, iedoch mit Ausschluß des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Namur, unter dem Titel des Königreichs

Bur-

Burgunds, abtreten, und dem Churfürsten und Herzoge annoch 3 Millionen Gulden zu gefälligen allenfalls vergnügendem Gebrauche auszahlen, sich aber alle Artillerie und alle Nationaltruppen sowohl von den Niederlanden, als von Bayern und zugleich das Recht, in den Niederlanden nach Gutbefinden Geld negociiren zu können, vorbehalten wolten, und solte ein ieder Theil die auf dem Lande haftenden Schulden übernehmen; der Tauschhandel solte geschlossen werden unter der Garantie von Frankreich und Rußland; man hatte, laut der Königl. Preuß. Deklaration, weder Ihro K. M. in Preussen, noch irgend andern Interessenten, noch dem gesamten Reiche als schließendem und garantirendem Theile des Teschner Friedens Nachricht gegeben, dem Herzog von von Pfalzzweybrücken aber erklärt, daß man von der Einwilligung des Churfürsten zu Pfalzbayern vorläufig gesichert sey, und man von ihm binnen 8 Tagen eine feste Entschliessung erwarte, indem sonst die Sache auch ohne selbigem zu Stande kommen würde. Der Herzog von Zweybrücken gab sogleich Ihro Königl. Majestät von Preussen als seinem Freunde und Urheber des Teschner Friedens noch in der Mitte des Januars davon Nachricht. Se. Königl. Majestät ließen hierauf bey dem russischen und französischen Hofe deshalb Vorstellungen thun, und erhielt die Antwort, daß dieser Tausch nur von den freien Willen beider Theile abhange, und der K. K. Hof solches Projekt, da es der Herzog von Zweybrücken nicht annehmen wollen, fallen lassen. Weil aber keine

schriftliche und direkte Versicherung von dem Oestreichischen Hofe darüber zu erhalten war, so fanden Se. Königl. Majestät für ihre eigene und des ganzen deutschen Reichs Sicherheit es am dienlichsten, ihren Mitständen eine Association vorzuschlagen, welche mit dem westphälischen Frieden und der Kayserl. Wahlkapitulation völlig übereinstimmend ist, sich auch auf den Vorgang aller Jahrhunderte gründet, und lediglich zum Zweck hat, die iezige gesezmäßige Verfassung des Reichs zu erhalten, und jeder seiner Glieder in den freien und ruhigen Genuß seiner Rechte, Länder und Besitzungen zu schützen, auch sich iedem eigenmächtigen, dem Reichssystem entgegen laufenden Unternehmen zu widersezen. Seine Königliche Majestät fanden die nehmlichen Gesinnungen bey den Durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg, und schloß daher mit denenselben einen Unionstraktat, der gegen Niemanden insbesondere gerichtet ist, und auf keine Weise der Würde, den Rechten und Prärogativen Seiner Majestät des Römischen Kaysers einigen Abbruch thut, der blos die Handhabung des reichsgesezmäßigen Systems zur Absicht hat.

Die in dieser wichtigen Angelegenheit erschienenen wichtigern Schriften sind folgende:

Erklärung der Ursachen, welche Seine Königliche Majestät von Preussen bewogen haben, ihren hohen Mitständen des teutschen Reichs eine Association zu Erhaltung des Reichssystems anzutra-

tragen, und mit Einigen derselben zu schließen im August 1785. Fol.

Ministerialäußerung des Königl. Preußischen bevollmächtigten Ministers bey den Generalstaaten Herrn von Thulemeyer, die nähere Verbindung der 3 Churhöfe betreffend, vom 23sten August 1785. Fol.

Prüfung der Ursachen einer Association zur Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung Seiner K. M. von Preussen an Dero hohe Reichsmitstände und anderen Europäischen Höfen sind vorgelegt worden, Wien 1785. 4.

Ueber die Gerüchte von bevorstehenden deutschen Staatsrevolutionen, und die denselben entgegen gesezte Allianz reichsständischer Höfe, 1785. 4; enthält das Circulare des Fürsten von Kauniz vom 11. Mai 1785. an die römisch kayserlichen Gesandten.

Merks Bayern! merks Landschafft! von Nepomuk Franz de Paula Strobll. München und Amberg 1785. 4to.

Beantwortung der zu Wien herausgekommenen so genannten Prüfung der Ursachen einer Association, zu Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung Seiner Königl. Majestät von Preussen an Dero hohe Reichsmitstände und andern Europäischen Höfen sind vorgelegt worden. Berlin 1785. gr. 4.

D. Friedrich Christoph Jonathan Fischers Abhandlung über die Bayerische Kurwürde und der damit verknüpften Untrennbarkeit der Pfalzbayerischen Erblande. Berlin 1785. 8.

Bedenken eines Oberdeutschen Patrioten über den Tausch von Bayern. Mörsburg 1785. 4.

Ueber den deutschen Fürstenbund von Christian Wilhelm Dohm. Berlin 1785. gr. 8.

Betrachtungen über das Gleichgewicht von Europa und Deutschland in Rücksicht auf den Umtausch von Bayern. 1785.

Ueber die Königl. P. Association zur Erhaltung des Reichssystems von Otto von Gemmingen. 1785.

Erster Abschnitt.

Nachdem der Verf. über den Unwerth der Betheurungen von Uneigennützigkeit und natürlichen Billigkeit in den Manifesten sich erkläret, und ihnen den Werth gesellschaftlicher Komplimente beygelegt, so fährt er fort: „Nur dem Preussischen Cabinet gelang es, diese verdächtige Münze in einigen deutschen Landen noch gangbar zu erhalten.„

Es ist sehr leicht, diese Lande genau zu bestimmen; aber glaubt denn der Hr. Frhr. v. Gemmingen, daß diese Lande nicht auch tiefe Einsichten in die Politik, in die deutsche Staatsverfassung und in das deutsche Staatsrecht, worauf sich diese grün=

gründet, haben, daß wenn das, was Freiherr von Gemmingen sagt, der Fall wäre, sie es nicht eben so gut würden bemerkt haben? Soll ich erst den Staat nennen, aus welchen Aufklärung über ganz Deutschland hervorging, dessen Gelehrte helles Licht über die deutsche Geschichte verbreiteten, Germaniens Gesetze sammelten, sein Staatsrecht durch die Kenntnisse der Geschichte des Alterthums in Verbindung mit den Reichsgesezen ausbildeten? wo waren die Maskov, Kramer, Griebner, Rechenberge, Lünig? Wo bildete sich North Chesterfield, Waldrighi, und viele andere? Und kein einziges Kabinet Europens wird leicht sich finden, in welchem nicht Männer mit vielen Ruhm arbeiten, die sich in diesem Lande, ich meyne Sachsen, bildeten; das Land, in welchem die Publicisten ienen Auswüchsen vorzubeugen suchten, welche die hallische Schule in das Staatsrecht brachte, das Land, das schon im sechzehenten Jahrhunderte in allen den Ton gab, das in der kirchlichen, gesezlichen, juristischen, in der Polizey : und Finanzverfassung das Land war, nach welchem sich Germaniens Höfe bildeten, das den Ton der Geschmacksverfeinerung in Germanien gab, und das durch den hohen Staatskredit, den es selbst nach den Drangsalen eines langwierigen Krieges in kurzer Zeit sich wieder zu geben wußte, durch die Maasregeln, die es noch bey seiner Lage und Regierung nimmt, mehr als zu viel Beweise von Einsichten in die Politik abgelegt hat und noch ablegt; und so haben auch an-

 dere

dere deutsche Höfe Männer von Einsichten, welche über die wahren Verhältnisse, über die wahren Maasregeln der Staatsklugheit urtheilen können, ohne daß ein deutsches Haus erst zu den vorgeworfenen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen hat. Er fährt fort, daß man vorgebe: „der gemeinschaftliche Vortheil erfordere, zu verhindern, damit nicht Deutschland durch das Uebergewicht des Hauses Oestreich dessen allgemeiner Herrschaft unterworfen werde.„ In der Politik der Völker wird nicht blos nach den Absichten einzelner Personen geurtheilt, sondern oft ist nöthig, die Plane eines ganzen Hauses eines Volks, die es sich für ganze Jahrhunderte machte, zu erwägen. Nationen zählen ihr Leben nicht nach Jahren, sondern nach Jahrhunderten, und ihre Politik hat engere oder entferntere Grenzen, ie nachdem es das Staatsinteresse fordert. Ein weiser thätiger Fürst führet oft die Plane seiner schon verwesenen Vorfahren aus, und legt neue an, die erst seine Urenkel vielleicht vollenden. Wie viele Staatsfehler haben die Europäischen Völker nicht begangen, weil sie diesen Grundsatz zu oft übersahen, und oft blos nach der gegenwärtigen Lage urtheilten; die Vergrößerung des Bourbonischen Hauses dankt diesen Staatsfehlern sehr viel. Wenn also auch in der gegenwärtigen Lage noch nicht so wichtige Bedenklichkeiten zu fürchten wären, könnte nicht der Fall kommen, daß unsere Nachkommen uns eben der Fehlern wegen anklagten, deren wir unsere Vor-

fah-

fahren vielleicht hie und da mit Recht beschuldigen können?

Wenn das deutsche Reich seinem Vortheil gemäs handelt, damit nicht irgend ein Haus übermächtig, und der deutschen Freiheit nachtheilig werde, dann erfüllt es die Regeln, die die Staatsklugheit befielt, und ich finde nicht blos Schreckworte vornemlich in dieser Warnung, vor der sich nicht einmal der Neuling fürchten soll, er müßte denen so unerschrocken seyn, weil er nicht weit genug sieht. Das Wort Gleichgewicht unter den Staaten ist nicht so ganz ohne alle vernünftige Bedeutung, ob ich gleich weis, daß es in vorigen Zeiten sehr gemisbraucht wurde, daß man selbst so weit in den Misbräuchen ging, blos auf dieses Wort die Gerechtigkeit von Völkerkriegen gründen zu wollen. (*) Es ist der Grund von dem Bestreben der Völkerklugheit immer mit den sich vergrößernden Nationen gleiche Fortschritte, sollte es auch nur verhältnißmäßig seyn, zu halten, um nicht ihnen als Uebermächtigen zu Theil zu werden; es ist die Vorsorge der Politik, sich die Lage zu geben, daß man gegen eine oder die andere Macht, deren Uebermacht man in der Zukunft befürchtet, nicht unbereitet sey, und nicht so leicht übermannt werden könne, wenn Anmaßungen, die nicht mit den Staatsgesetzen übereinstimmen, oder Gewaltthätigkeiten eintreten. Ein

 ganz

(*) Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa, von Heinrich Gottlob von Justi. Altona 1756.

ganz anderes ist es, wenn man bey der rechtmäßigen nicht mit Gesetzen streitenden Vergrößerung eines Staats, welche einem ieden Staate vermöge des allgemeinen Staatsrechts und der Politik Pflicht ist, wollte ein verleztes Gleichgewicht zum Grunde eines Angriffs machen, diese beyden Begriffe verwechselt der Herr Freiherr, und daher kommt dieses unrichtige Urtheil.

Der Hr. Frh. sagt: „von diesen gemeinschaftlichen Vortheilen könne die Rede hier nicht seyn.„

Aber wenn nun von diesen gemeinschaftlichen Vortheilen die Rede wäre? wenn er allerdings in den Plan des weisen und großen Friedrichs gehörte? Die Freiheit seiner Staaten ist mit der Reichsfreiheit verbunden. Er ist Churfürst des Reichs, daher muß ihn die Heiligkeit aller churfürstlichen Rechte und Gerechtsame eben so wichtig seyn, als einem ieden andern Reichsfürsten.

Der Freiherr geht hierauf fort zu der Bestimmung des höchsten Vortheils des deutschen Reichs. Der Hr. Frhr. scheint hier zwar einen ziemlich richtigen abgezogenen Begriff von den Reichsvortheilen zu haben, nur verstehet er sich nicht wohl auf die Mittel, diese Reichsvortheile zu bewirken.

Allerdings ist der höchste Vortheil des Reichs, die gröstmöglichste Einverständnis aller Mitglieder sowohl unter sich, als mit ihrem Oberhaupt, die strengste Befolgung der Reichsgrundgesetze, und eine alle-

allezeit wirksame Macht zu ihrer Erhaltung; aber hiezu müssen Haupt und Glieder beytragen; das deutsche Reich hat nur alsdenn dieses Glück, wenn kein Mitglied des Reichs sich auf Kosten der andern Reichsstände vergrößert, sondern nur so vergrößert, wie es das allgemeine Staatsrecht und die wahre Politik fordert, die allein die Glückseligkeit der Völker bewirkt, und wie das besondre deutsche Staatsrecht und die deutsche Politik vorschreibt.

Wenn aber eine von diesen Grundsäulen der Reichsglückseligket wankt, denn ist es doppelte Pflicht aller Reichsglieder aufmerksam auf iede Handlung zu seyn, welche diese Grundsäulen auch selbst in der entfernten Zukunft noch mehr erschüttern könnte. Hieraus wird sich von selbst das Folgende des F. v. G. beantworten, wenn er sagt: „Nun muß aber die Staatsklugheit des Königs von Preussen trachten, das Reich in Mistrauen gegen sein Oberhaupt zu erhalten.„

Selbst Ihro Königliche Majestät in Preussen werden den übrigen mit Denenselben verbundenen Durchlauchtigsten Churfürsten und Fürsten des Reichs nicht das Verdienst der eigenen Wachsamkeit über die Reichsgrundverfassung streitig machen. Ihro Königl. Majestät haben nicht nöthig, zu einem erregten und unterhaltenen Mistrauen ihre Zuflucht zu nehmen; seine Heere und die Klugheit, Erfahrung und der große viel umfassende Geist Friedrichs, der sie führt, sind mächtig genug, sich und ihre

eigne Hausgerechtsame zu vertheidigen. Wenn Sich aber Ihro Maj. der König von Preussen und Churfürstl. Durchl. von Brandenburg nebst andern weisen Fürsten die Wachsamkeit über die Reichsgrundverfassung und über die Erhaltung derselben für die Zukunft zur Pflicht machen, so handeln sie theils als Garant des Teschner Friedens, theils als Reichsstand; erfüllen die Reichsständischen Verbindlichkeiten, so wie alle die deutschen Fürsten, welche sich Reichsgesezmäßig, als deutsche Reichsstände, mit Ihro Majestät associiren.

Der Vortheil des Königs von Preussen, fährt der Frh v. G. fort, heischt, daß die Kaiserkrone dem Hause Oestreich eine nur allzeit eitle oft lästige Zierde werde, deren es warlich nicht bedarf.„

Sonderbar genug ist es, daß der Freiherr von G. von der deutschen Kayserkrone, der ersten Krone Europens, so gleichgültig spricht; warum nennet er sie denn eine eitle Zierde? Ist die Kayserl. Machtvollkommenheit nicht eine wichtige Wirkung dieser Krone? Sind die Rechte, Könige zu ernennen, oder wenigstens durch seinen Vorgang den Ton bey der Königswürde zu geben; sind noch viele andere Rechte, deren Wirkungen sich auf viele andere Völker erstrecken, eine eitle Zierde? ist der mächtige Einfluß, den ein deutscher Kayser überhaupt auf das deutsche Reich hat, eine eitle Zierde? ist es eine eitle Zierde, das Oberhaupt eines Reichs zu seyn,

dessen Fürsten fast allen Thronen Europens zie-
ren? im äußersten Norden herrscht Katharina, eine
deutsche Fürstin; den dänischen Thron besitzt ein
deutsches Haus; ein deutscher Fürst den Schwedi-
schen; den Brittischen Scepter lenket ein deutscher
Churfürst; Preußen gehorcht Friedrichs Befehlen;
das Lästigseyn hat sie unstreitig mit allen andern
Kronen gemein. Und solten dem Hrn. v. G. die
Vortheile unbekannt seyn, die das Haus Oestreich
von der Kayserwürde zog und noch ziehen kann?
Die Vorzüge des Erzhauses selbst und des Königs
von Böheim, und viele Länder, wo dieses Haus,
welches ein Sitz der Politik von ie her war, das
Reichsanfallsrecht vortheilhaft benuzte, sind Beweise.

„Darum muß er, (Ihro Maj. der König von
Preußen,) heißt es weiter, in Deutschland Par-
theysucht nähren, allerwärts Schreckenbilder
ausbreiten, und keinen Anlaß versäumen, sich
der kurzsichtigen Aengstlichkeit als Beschützer
anzubieten.„

Aber zum Glück sehe ich, sahen tausend an-
dere gar nicht diese so genannte kurzsichtige Aengst-
lichkeit; ich sehe am wenigsten kurzsichtige Aengst-
lichkeit, wenn deutsche Fürstenblicke, Blitzen gleich,
die Nacht der Cabinetter erhellen.

Wenn sie aus dieser Nacht Bedenklichkeiten
hervorgehen zu sehen glauben, und mit scharfen
Blicken die Jahrhunderte der Zukunft durchschauen,
und

und dadurch die segnen, die noch nicht gebohren sind; wenn sie der Reichsverfassung gemäß sich verbinden, zu deren Erhaltung sie die goldne Bulle auffordert, und der westphälische Frieden und die Capitulation berechtigt.

Der V. fährt fort, die preussische Politik von Seiten ihrer Weißheit zu schildern; aber sie auch dadurch auf eine Art, welche gegen die Achtung ist, welche der große Friedrich verdient, verdächtig zu machen. Er sagt: „das Gerücht von Gefahr für deutsche Freiheit werde eben dadurch verdächtig.„

Dieses könnte so scheinen, wenn man dem nach urtheilt, wie der V. die Sache darstellt, aber nicht so, wie es die wahre deutsche Politik überschauet, nicht so der, der nach der Reichsgrundverfassung urtheilt; und so möchte denn das Gerücht doch wohl, auch selbst seinen Ursprung nach ein Gewicht erhalten, da es nicht blos Ausstreuung eines einzigen Cabinets sind, wozu es gern der Frh. von G. machen möchte, sondern Urtheile und Schlüsse mehrerer deutschen Fürsten, gegründet auf verglichene Reichsverfassung.

Er deklamiret in der Folge weiter gegen die Politik Friedrichs des Großen, allein die ganze Deklamation lauft kürzlich dahin aus: weil Friedrichs Weisheit sahe, daß das Haus Oestreich

das

das Duldungssystem in Ansehung der Religion sehr einzuführen bemüht ist, und die Politik nicht mehr mit dem Verfolgungsgeiste des strengen Katholicismus von Seiten der Oestreichischen Regierung Schrecken und Spannung erhalten könne, welches bisher, nach des Verf. Meynung, eine der größten Triebfedern der Spannung und des Mistrauens der deutschen Fürsten gegen das Oestreichische Haus gewesen seyn solle, so suche nun die Berliner Politik selbst dieses Duldungssystem verdächtig zu machen. Allein hievon gilt, was ich schon oben gesagt habe, und die Politik des Berliner Hofs bedarf dieses kleinen in den heutigen Tagen sehr unwirksamen Mittels nicht, daß eine allgemeine Duldung eine Lieblingsidee ist (*), und die Weisheit dieses

(*) Ich kann nicht umhin, hier zu bemerken, daß viele Schriftsteller in den Grundsätzen des Duldungssystems in unsern Tagen sehr viel falsche und irrige Begriffe haben, die auch der Herr Freiherr zu haben scheint. O welche Anhänglichkeit an dem Alten, ruft iezt vielleicht mancher aus! um Vergebung, nicht so übereilt. Ich kenne ganz die vortheilhaften Wirkungen der weisen und klugen Duldung, welche sie auf Bevölkerung, Industrie, Staatsreichthum und innere Stärke des Staats überhaupt hat. Demohngeachtet behaupte ich: wer bey dem Duldungssystem als Politiker sich nicht streng zur Pflicht macht, die Grundsätze der Religionen genau gegen die Grundstaatsverfassung seines Landes zu vergleichen, und wenn er iene dieser entgegen

ses Hofs gewiß nicht zu einem solchen Mittel ihre Zuflucht nehmen wird, da er Macht genug hat, und Weisheit genug besizt, sie klüglich zu brauchen.

Und nun geht der Freyherr im zweiten Abschnitt zu dem über, was der deutschen Verfassung gefährlich seyn kann. Er sagt: „Des Hauses Oestreich Uebergewicht und Vergrößerungsplane werden von dem Berliner Hofe und seinen Anhängern dafür angegeben.„ Zuförderst möchte für die ersten Churfürsten des Reichs der Ausdruck Anhänger, den der Freiherr wählt, nicht eben der schicklichste seyn; und am allerwenigsten da, wo sie sich Reichsgesezmäßig verbunden.

Staatsinteresse des Reichs, in sofern man es außer ienem oben angegebenen Verhältnis betrachtet,

gen bemerkt, sich nicht bemüht, iene Grundsätze in Ansehung ihrer Wirksamkeit auf den Staat so zu lenken, daß sie dem Staat nicht schaden können, wenn man doch Misbrauch davon machen wollte, kurz, wer die Maasregeln nicht so zu nehmen weiß, daß die mehrern Religionen eines Landes in Ansehung ihrer politischen Verhältnisse zum Staate blos so wirken, als ob nur eine für den Staat vortheilhafte Religion wirklich existire, der zeigt, daß er nicht genugsam die Theorie der Politik über Staatsduldung und politische Duldung übersehe. Ich ehre immer im Stillen die großen Schöpfer des westphälischen Friedens, welche diese Grundsätze, so viel es nur möglich war, stets vor Augen gehabt zu haben scheinen.

ket, würden nicht wohl bestehen, wenn alle gleich mächtig wären, das Reich würde ein Spiel mancher auswärtigen Höfe werden, die innere Gährung zu unterstützen, und dadurch die Partheyen zu vervielfachen suchen würden; hieraus ergiebt sich sehr leicht, daß wenn die Reichsverfassung dauerhaft seyn soll, nicht alle gleich mächtig seyn dürfen, sondern nur einige deutsche Fürsten, welche zur Behauptung ihrer eigenen Macht die Reichsverfassung, und die Aufrechterhaltung derselben stets vor Augen haben müssen; zum Vortheil des Reichs führt also Carl der IV. meist alles auf die Kurfürsten zurück, wenn auch gleich das Böhmische Interesse die Triebfedern gewesen seyn solten. Ist aber dieses nicht möglich, so müssen bey der auszeichnenden Macht eines deutschen Hauses wenigstens einige Mächtige seyn, welche zusammen ein gemeinschaftliches Interesse befolgen, und die übrigen minder mächtigen im Fall der Ungewißheit leiten.

Der Frhr. von Gemmingen untersucht hierauf, ob die Unterwerfung Deutschlands nach der iezigen politischen europäischen Lage möglich sey. Allein ich habe schon oben erinnert, daß die Politik bey ihren Planen für die Jahrhunderte der Zukunft denkt; gesezt also auch, es wäre iezt vermöge der Lage und Verhältnisse der europäischen Völker und sonst wegen Gerechtigkeitsliebe unmöglich; ist es deswegen für die ganze Zukunft unmöglich? Kann nicht ein Fürst,

der mit Beobachtung der Gerechtigkeit seine erste Pflicht die Glückseligkeit seiner Staaten so sehr zu erhöhen, als es ihrer Natur nach möglich ist, zu erfüllen sucht, für einen Nachfolger vergrößern, der von dieser Vergrößerung Misbrauch auf Kosten anderer macht? Und wenn dieses die Politik voraussieht, wenn sie es mit politischer Gewisheit voraussieht, dann tritt das Collisionsrecht in der Politik ein, wie in dem Völker- und Naturrechte.

Der Frh. v. G. fährt hierauf fort, seit den Zeiten Carls V. aus der Geschichte eine Vergleichung des Verlustes Oestreichs mit den Vergrößerungen des Hauses Brandenburg anzustellen; allein, da die brandenburgische gelehrte und sehr gründlich geschriebene Beantwortung der Wiener Prüfung, und auch des Herrn Geheimden Raths Dohm dieses gründlich und behörig beantwortet; so übergehe ich diesen Punkt, und gehe zur weitern Prüfung fort:

„Unterdessen leugne ich nicht, fährt der Frhr. v. G. fort, daß Vergrößerungsbegierde eine gemeinschaftliche Krankheit aller großen und kleinen Staaten sey.„

Der Freyherr v. G. verräth hier Mangel an gehöriger Bekanntschaft mit einem gründlichen allgemeinen Staatsrechte und Politik.

Warum soll das Bestreben, sich zu vergrößern, wenn es auf eine gerechte, kluge, und mit der Billigkeit bestehende Art geschiehet, eine Krankheit der Staa-

Staaten seyn. Ist das eine Krankheit, was jedem Staate Pflicht ist? Es ist die Pflicht eines jeden Fürsten, durch gerechte und weise Mittel die Glückseligkeit seines Staats so sehr zu erhöhen, als der Staat seiner Natur nach dazu fähig ist. Eben darum vereinigten sich die Einzeln und Familien in einem Staate, um einer erhöhetern Glückseligkeit zu geniessen, als es ausser dem Staate möglich ist. Mit der Kultur eines Staats wachsen und mehren sich seine Bedürfnisse, und mit diesen wächst die Pflicht des Regenten, die Glückseligkeit des Staats zu erhöhen, um diese Bedürfnisse immer zu befriedigen; soll das, was der gröste Lobspruch eines Fürsten ist, Tadel für ihn werden?

Der Freyherr verwechselt Eroberungssucht, die auf Kosten anderer ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit vergrößert, mit dem pflichtmässigen Bestreben iedes Regenten, die Glückseligkeit seiner Staaten so sehr zu erhöhen, als sie dessen fähig sind, und dieses auch selbst durch Verträge, gerechte Eroberungen, oder durch rechtmäßige Vergleiche und Verträge zu bewirken.

„Und viertens, sagt der Hr. v. G., ist die Untersuchung immer noch sehr wichtig, ob es möglich sey, daß Teutschland vom Hause Oestreich unterjocht werde? Wenn anders etwas eine Untersuchung verdient, das von sich selbst offenbar vor Augen liegt. Was dem Hause Oestreich in seinem großen Flor unmöglich war,

als Carl V. Beherrscher einer halben Welt, vielleicht diese Absicht hatte, was mit allen diesen Kräften gegen ungleich schwächere Gegner unthulig war, das solte jezt nur einen Augenblick geträumt werden können?„

Nicht bloß vielleicht, sondern ziemlich entschieden war es Carl V. Absicht, hätte nicht des muthigen und klugen Kurfürsten von Sachsen Mauritius unternehmender Geist solches gehindert.

Der Freyherr vergißt, daß die damalige Militairverfassung nicht so sehr auf solche ins Große gehende Eroberungen eingerichtet war, daß Carls Macht mehr getheilt, und nicht so ganz fertig und ruhig begründet war. Sie wurde durch beständige Unruhen und Kriege so sehr beschäftiget und zurückgehalten. In Ungern und Böhmen hatte sein Bruder Ferdinand, sonderlich was das erste betrift, fast stets zu kämpfen, welchen er unterstützen muste. Die Türken waren damals sehr furchtbare und mächtige Feinde, wer kennt nicht seine Kriege mit Franz I. und die beständige Gährung in Teutschland, wo ihn sonderlich die Protestanten, die um Behauptung ihrer gerechten Sache kämpften, ihn sehr beschäftigten. Dieses bewirkte, daß Carl V. mit seinen mächtigen Landen nicht so viel wirken konnte, als vielleicht ein künftiger Fürst, welcher durch die Vereinigung der östreichischen Lande mit Bayern in dem Herzen Teutschlands zu mächtig würde, und von dieser Macht zum Nachtheil der

Reichsverfassung Misbrauch machen wolte, denn so lange Gerechtigkeitsliebe auf dem teutschen Thron herrscht, ist dieses nicht im mindesten zu fürchten.

Da der Frhr. von G. dieß Unternehmen auch in Ansehung des Träumens nicht für möglich hält, so ließen sich zwar hier viel politische Träume träumen, doch die Träume mögen jezt immer noch in der Nacht der Zukunft ruhen, aus welcher sie gewiß Gerechtigkeit liebende Fürsten nicht hervorrufen werden.

„Freylich mag der Fortgang, sagt der Freyherr weiter, mit welchen der jezige Beherrscher der östreichischen Staaten ihre Stärke durch Entwickelung ihrer eignen Kräfte vermehrt, und auf die sichersten Stützen von Freyheit und Nationalglückseligkeit gründet, das Schreckenbild der Uebermacht vergrößern. Aber wer mit unbefangenem Geiste prüfen will, der muß finden, daß gerade deswegen die Unterwerfung Teutschlands zum Vergrößerungsplan des Hauses Oestreich nicht gehören könne.„

Aber da die jezige Regierung so thätig zu Entwickelung ihrer Kräfte für die innere Stärke ihrer Lande wacht, und mit dieser innern Ausbildung der Staaten, so lange sie noch nicht behörig begründet ist, der Politik nach Eroberungsgeist sich nicht wohl verträgt, so sucht der Frhr. v. G. die Unmöglichkeit der Unterwerfung Germaniens darthun zu wollen. Al-

lein so überzeugt man auch von der Gerechtigkeitsliebe der gegenwärtigen östreichischen Regierung ist: so kann doch diese innere Stärke, diese innere Vergrößerung, wenn sie durch Arrondirung ihrer Lande noch mehr erhöhet wird, irgend einer Regierung der Zukunft Gelegenheit geben, Ideen auszuführen, an welche man bey der jetzigen glorwürdigen Regierung vielleicht nicht denkt, und wenn die deutsche Staatsklugheit dieses verhindert, so verdient sie den Dank der Nachkommen, der Bewohner Germaniens und Europens.

Der Frhr. v. G. geht nun zu verschiedenen Fragen über, die die Erörterung des Vortheils, welchen das Haus Oestreich von diesem Tausche hoffen könnte, angehen.

Der Herr Freyherr blickt hier auf Deutschland, das erste Reich Europens, als eine wüste Insel, welche kaum der Eroberung werth sey, wenn nicht erst der unermüdete Fleiß sie fruchtbar machte. Er scheint nicht zu bedenken, daß Deutschland an 12000 □ Meilen enthält; sind an die 2300 Städte, so viel giebt Bertram (*) an, so unbedeutend? wäre die

(*) S. Einleitung in die Staatsverfassung der heutigen europäischen Staaten Deutschlands. 1770.

Herr Oberkonsistorialrath Büsching bemerkt in seinen wöchentlichen Nachrichten, daß nach der Mayerischen Corteschen Charte Deutschland 11124 Quadratmeilen betrage.

die zahlreiche Volksmenge nicht einer Eroberung werth? verdient ein Heer, das über 600000 Krieger zählen könnte, keine Aufmerksamkeit? Wären die blühenden Manufakturen aller Art, die ansehnlichen Handelszweige der einzeln deutschen Lande keine Vortheile? wäre die unermeßliche Stärke, welche ein Haus durch Vereinigung so mächtiger und fruchtbarer Länder und Provinzen in eine unumschränkte Monarchie erhielt, kein Vortheil? Ist der teutsche Handel nicht ausgebreitet genug? versorgt er nicht die Nationen mit Leinen und viel Geweben aller Art, mit vielen Producten des Bergbaues? nährt er nicht viele Völker, die ohne ihn vielleicht ein Raub des Hungers würden? Und gewiß der Besiz so vieler Küsten der Ost- und Nordsee, und des adriatischen Meeres, so wie des damit verbundenen Seehandels würde dem Hause, welchem sie allein gehörten, die Seemacht nicht lange streitig machen, würde nicht hierzu der Besiz der Donau, des Rheins und Mayns, der Elbe, der Weser und Oder und vieler andern Ströme und Flüsse viel beytragen? Ey wie ungerecht sind Sie, Herr Freyherr, gegen Ihr großes Vaterland Germanien! Ich sehe hier nicht den patriotischen Verfasser des deutschen Hausvaters!

Bisher hatte der Frhr. von G. immer Ihro Königl. Maj. von Preussen die Absichten beygelegt, als suche selbiger Mistrauen gegen das östreichische Haus bey ihren Mitständen zu erwecken, als ob

 solches

solches für die Reichsverfassung nachtheilige Absichten hege. Nun fängt der V. an, sich dieses Mittels gegen das Haus Brandenburg zu bedienen, und diesem solche Absichten beyzulegen, um die mit einigen Mitständen beobachtete Wachsamkeit auf die Reichsverfassung den übrigen verdächtig zu machen, und selbige auf das Ansehen dieses Hauses aufmerksam zu machen. Und daher sagt er: „Eins nur kann der deutschen Verfassung gefährlich seyn, wenn die Kraft der Reichsgrundgeseze geschwächt, und das muß in Deutschland, wie in jedem freyen Staate, geschehen, wenn einzelne Mitglieder zu großen Einfluß bekommen, oder wenn die Macht, welche über Haltung der Gesetze zu wachen hat, zu viel Hindernisse findet.„ Unstreitig irrt der V. hier, weil er die Absicht hat, Verdacht zu erwecken. Wo werden denn durch die Wachsamkeit über die Reichsverfassung die Reichsgrundgesetze geschwächt? Wo ist dieses denn blos durch die Macht und das Ansehen einzelner Stände, welche sie zur nöthigen Erhaltung derselben brauchen, aber nicht gegen sie kehren, nur möglich? Es erfordert der wahre Vortheil Deutschlands, bey der nachdrücklichen Macht des Hauses, welches die Kayserkrone trägt, daß unter den Ständen mehrere mächtige Fürsten ein durch das deutsche Staatsinteresse vereinigtes Interesse haben, um, welches man von jetziger glorwürdigen Regierung gar nicht erwartet, auf den Fall, wenn eine künftige Regierung, aus Gefühl ihrer Macht, etwas für die

deut-

deutsche Reichsverfassung nachtheiliges unternähme, für den Riß zu stehen, und die übrigen minder Mächtigen durch Ansehen zu lenken und durch Macht zu schützen und zu unterstützen.

In den Worten: „oder wenn die Macht, welche über die Haltung der Gesetze zu wachen hat, zu viel Hindernisse findet,„ behauptet der Hr. Frhr. einen Saz, den selbst Deutschlands Gerechtigkeitsliebender Kayser nicht behaupten wird, daß nemlich Deutschland eine absolute Monarchie sey. Selbst Ihro Kayserl. Majestät werden sich nicht als den Alleinigen ansehen, welcher allein Macht habe, über die Haltung der Reichsverfassung zu wachen, da der gesamte Reichstag solche Macht mit ihm gemein hat. Eben darinnen bestehet ein großer Theil der deutschen Reichsfreiheit, daß die deutschen Stände durch die Grundgesetze einen so ansehnlichen Antheil an der Behauptung der Reichsverfassung haben. Die deutschen Stände sind mit Ihro Kayserl. Maj. die ersten Garants aller in die Reichsverfassung Einflus habenden Gesetze, sie gehen allen andern Auswärtigen vor, und unsre Vorfahren handelten sehr klüglich darinnen, daß sie oft so scheinbare Vorschläge Ludwigs XIV. verwarfen, um nicht den Auswärtigen zu viel Einfluß in die deutsche Reichsverfassung zu erlauben.

In der Folge geht der V. auf den Saz, welchen Nachtheil Deutschland von schwachen Kaysern gehabt, allein den Nachdruck und die Stärke eines Kai-

sers, welche für das deutsche Reich seiner Verfassung nach nüzlich sey, zu bestimmen, ist im Allgemeinen nicht wohl möglich; da Deutschland keine Domainen hat, so muß allerdings Germaniens Kaiser aus einem Hause seyn, welches diese Würde gehörig behaupten kann. Da er ein reichsverfassungsmäßiges Oberhaupt mächtiger und angesehener deutscher Reichsfürsten ist: muß er allerdings nachdrückliche Macht haben, um im nöthigen Fall die Reichsverfassung und sein kaiserliches Recht behaupten zu können. Aber eine Macht, die ausser diesen Grenzen liegt, die nicht nur hinreichend ist, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten, sondern die auch in der entferntesten Zukunft in Hände kommen könte, welche sie mißbrauchen könnten, diese Macht verträgt sich nicht mit dem deutschen Staatsinteresse. Und wenn sich die deutschen Staatsgeseze gegen diese Machtvergrößerung erklären, denn kann ohnmöglich der hier behauptete Saz des Hrn. Frhrn. eintreten.

Was die Wahlcapitulation betrift, so findet der Frh. von S. auch hier einen Grund zur innern Schwäche Germaniens. Ich leugne gar nicht, daß die deutsche Verfassung nicht unter die vollkommenste Staatsverfassungen, nach der Politik betrachtet, gehöre; aber sie ist auch für jezt nicht wohl anders möglich, wenn nicht die einmal erworbenen Rechte der einzelnen Glieder zum Nachtheil der Gerechtigkeit leiden sollen.

Zu

In den ältern Zeiten machte freylich das sehr verschlungene Lehnssystem die Wahlcapitulation ziemlich entbehrlich; allein nachdem dieses auch selbst in Deutschland, wo es doch immer noch am meisten herrscht, durch die veränderte Kriegsverfassung, und durch die vergrößerte Macht der Fürsten hier und da erschlaft worden; nachdem durch die vergrößerte durch Reichsgrundgesetze anerkante Landeshoheit und Macht der Stände, die Rechte der Leztern wuchsen, und also ihr Interesse sich vergrößerte, und zuweilen ein und der andere ältere Kayser die Grenzen einzelner Majestätsrechte überschritte, und die Fürsten immer eifersüchtiger auf die Vorrechte der Churfürsten wurden, und solche zu untergraben suchten, so wurde die Nothwendigkeit immer dringender, die Capitulation zu erweitern; und es wäre zu viel gefordert, wenn man mit Gewalt die Reichsverfassung zu ändern, vorschlagen wollte, um Deutschland zu einer politischen Schönheit zu machen. Den besten Aufschluß über die allmähligen Capitulationserweiterungen geben die Bemühungen des Hrn. G. J. R. Pütters, bey dessen Lehrbuche über das deutsche Staatsrecht es ein Hauptverdienst ist, daß er die allmähligen Zusätze und Erweiterungen der Capitulation, wie sie auf die jedes Reichsstands Erinnern erfolgte, bemerkt hat.

Was der Freyherr in der Folge von den Fürsten sagt, daß sie auf eine beständige Capitulation gedrungen, weil sie die Folgen der fortgehenden Ausdeh-

dehnung der Capitulation hätten vermeiden wollen, so stimmet dieses nicht mit der Wahrheit überein, die eigentliche Triebfeder war nichts weniger, als bloßer Patriotismus. Nur jener ewige Streit, jene Spannung zwischen Fürsten und Kurfürsten und vornemlich die Misgunst der erstern bey den Vorrechten der Kurfürsten waren die Veranlassung, daß die Fürsten eine beständige Capitulation suchten, und den Kurfürsten das jus adcapitulandi nicht zugestehen wollten.

Was endlich das Einzige betrift, von dem der Herr Freyherr so viel Verderben für Deutschland fürchtet, so ist dieses selbst wegen des eigenen Interesse des Durchlauchtigsten Erzherzoglichen Hauses nicht zu befürchten, und kaum sollte man den Gedanken denken können, daß sich je einer der Durchlauchtigsten Erzherzoge von Oestreich entschließen würde, die glorwürdigen Namen eines deutschen Kaysers und Oberhaupts der Fürsten, die Königen gleich sind, so freywillig aufzugeben. Weiter sagt der Herr Frhr. „Freylich mag denn des Hauses Oestreichs Macht für die Nachbarn sehr drückend werden, wenn alle die politischen Rücksichten aufhören.„ Das Erzherzogl. Haus wird gewiß nie vergessen, daß es ein Reichsstand sey, und als solcher alle reichsständischen Verbindlichkeiten erfüllen, so lange es nach dem Beyspiele vieler seiner großen Fürsten und seines jetzigen glor-

wür-

würdigen Oberhaupts, Gerechtigkeitsliebe für die gröste Zierde eines Fürsten hält.

Ueber den dritten Abschnitt.

Der Frhr. von G. giebt hier der goldenen Bulle eine sonderbare Erklärung. Ein Ländertausch soll, seiner Meynung nach, kein nachtheiliges Unternehmen seyn, und daher selbst bey den Kurfürstenthümern nicht unter das Verbot der güldnen Bulle gehören.

„Jeder Tausch, sagt der Freyherr von Gemmingen, fordert beyderseits Einwilligung und wechselsweisen Vortheil, oder wenigstens keines Theils Schaden; sonst wird er zur Veräußerung; ein Ländertausch ist also keine Zersplitterung oder Theilung der Besitzungen, kein nachtheiliges Unternehmen, und daher selbst bey Kurfürstenthümern nicht unter jenem Verbot der goldnen Bulle begriffen.„

Der Sinn des V. ist also: hier sey keine eigentliche Veräußerung und Länderzersplitterung, da Land gegen Land eingetauscht werde, und auf beyden Seiten, der Meynung des V. nach, Vortheile wären, also könne hier die goldne Bulle gar nicht eintreten.

Der Hr. v. G. scheint sich hier sehr in der Erklärung der goldnen Bulle, jenes Reichsgrundgesetzes,

setzes, zu irren. Man sieht aus der ganzen Stelle, daß Carl IV. bey dieser Verordnung die Absicht habe, die Kurfürstenthümer und ihre Besitzer zu den mächtigsten Fürsten Germaniens zu erheben, und in dieser Verordnung den Grund zu der unerschütterlichen Festigkeit ihrer Macht zu legen, und dadurch innere Stärke, Macht und Ansehen des Reichs zu bewirken. Dieses beweiset der Ausdruck, daß er sie Grundsäulen des Reichs hier und an mehrern Orten nennet, und daß er von der nothwendigen Unzertrennbarkeit und Unverlezlichkeit der übrigen Fürstenthümer auf die noch viel nöthigere Unzertrennbarkeit und Unverlezbarkeit der Kurfürstenthümer schließt.

Alles also, was zur Schwächung der Macht eines Kurfürstenthums dient, ist der goldnen Bulle zuwider; daher weder mehrere Stände, noch das gesammte Reich ein Kurfürstenthum ohne Einwilligung der Interessenten schwächen können. Daher auch nicht einmal ein Kurfürst selbst seine kurfürstlichen Lande schwächen zu können, vermögend scheint, wenn nicht das ganze Reich und sämmtliche Hausinteressenten, nebst den Ständen des Landes, in sofern die Kurrechte auf dem Lande und nicht auf der Person haften, und der Gerechtigkeit liebende Fürst die Rechte seiner Stände anerkennt, dieses bewilligten.

Ist aber dieses der Sinn der goldnen Bulle, wie er es wirklich ist, so wäre 1. ein Umtausch von

Bay-

Bayern, wodurch das Haus Pfalzbayern sehr geschwächt würde, allerdings dem Sinn der goldnen Bulle entgegen, und es ist 2. diesem Sinne der goldnen Bulle nach, der Umtausch allerdings eine Machtzersplitterung, oder Machttheilung der Besitzungen. Daher irrt der Herr Frhr. sehr, wenn er in diesem Punkte selbst die Kurfürstenthümer nicht unter jenem Verbote der goldnen Bulle begriffen wissen will. (*)

Aus dem Beweise des zweyten Satzes fließt der erste. Diesen Beweis aber hat der gelehrte und große Verfasser der Berliner Beantwortung gegen die

(*) Die Stelle heißt: (c. 75. §. 1. und 2.) Si caeteros principatus congruit in sua integritate seruari vt corroboretur justitia et subjecti fideles pace gaudeant et quiete; multo magis magnifici principatus dominia, Honores et jura electorum principum debent illaesa seruari, nam vbi majus incumbit periculum, majus debebit remedium adhiberi ne columnis ruentibus basis totius aedificii collidatur. Decernimus igitur et hoc perpetuis temporibus valituro sancimus edicto, quod et nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes et magnifici principatus videlicet regnum Bohemiae, Comitatus Palatinus Rheni, ducatus Saxoniae et Marchionatus Brandenburgensis terrae, districtus homagia vasallagia et alia quaeuis ad ipsa spectantia *scindi diuidi, quauis conditione* dismembrari non debeant sed vt potius in sua perfecta integritate perpetua maneant.

die Wiener Prüfung hinlänglich dargethan (*); vermöge deren die auszutauschenden bayerischen Lande 784 □ Meilen und 1,300000 Einwohner und 7 Millionen Gulden landesherrliche Einkünfte haben, der angebotene Theil der östreichischen Niederlande hingegen nur 290 □ Meilen, 1,200000 Einwohner und 2 bis 3 Millionen Gulden Einkünfte, da sie nach dem östreichischen Finanzetat in Büschings Magazin (**) mit Einschluß von Namur und Luxemburg überhaupt nur 3,184000 Gulden Einkünfte haben. Nimmt man nun dazu, daß Bayern noch vieler Verbesserungen in allen diesen Punkten fähig ist, daß es in Kultur, Bevölkerung und Finanzwesen noch nicht den Grad der Vollkommenheit hat, den es seiner Natur nach haben könnte: so wird der Hr. Frhr. sich leicht überzeugen können, daß er einen falschen Saz behauptet, wenn er sagt: „Umtauschung von Bayern gegen die östreichischen Niederlande unter den angegebenen Umständen sey nicht gegen die goldne Bulle.„

Ja es wird noch einleuchtender, wenn man überdenkt, daß das Kurhaus Pfalzbayern jezt einen so ansehnlichen mit der Oberpfalz zusammenhangenden Strich Landes mitten in Deutschland besizt, also

(*) Beantwortung der zu Wien herausgekommenen sogenannten Prüfung der Ursachen von Association zur Erhaltung des Reichssystems, S. 16.

(**) Theil 17. S. 240.

also einen großen Theil seiner Länder arrontiret hat, das Haus Oestreich abgerechnet für jezt (*) an minder mächtige Stände grenzt, hingegen durch den Umtausch sehr zerrissene und zertheilte Lande erhält, unter welcher Lage es sehr geschwächt wird, indem die Oberpfalz durch den ganzen fränkischen Kreis von der Unterpfalz getrennt wird, die Unterpfalz durch Trier, und oben von dem blos in Besiz habenden Jülichschen Lande abgesondert wird, und das mächtige Haus Oestreich durch Luxemburg und Namur das pfalzbayerische Haus in Ansehung der östreichischen Niederlande immer in einer schwächenden Abhängigkeit erhalten kann.

Nimmt man hierzu noch, daß die östreichischen Niederlande ihre große Epoche, wo sie durch Handlung blüheten, schon im 16ten und 17ten Jahrhunderte hatten, daß sie seitdem nicht empor gekommen, auch

(*) Es hat neuerlich Herr Oberkonsistorialr. Büsching in seinen wöchentlichen Nachrichten folgendes angeführt. Des Hauses Oestreich jeziger ganzer Antheil von Deutschland beträgt nach Fellbingerischer Angabe schon 4076, nach der Herrmannischen 4143 deutsche Quadratmeilen. Nach Westenrieden beträgt Bayern 784 deutsche Quadratmeilen. So betrüge nach diesen Umtausche der Antheil des Hauses Oestreich an Deutschland 4927 Quadratmeilen, und da nach der Meyerischen Charte Deutschland 11124 Quadratmeilen enthält, so hätte das Haus Oestreich $\frac{4}{9}$ von Deutschland in Besiz.

auch wahrscheinlich bey dem jetzigen Verhältnis der Seemächte nie kommen, am wenigsten in minder-mächtige Händen. Denkt man, daß sie in Ansehung ihrer Landeskultur ihren möglichen Grad schon erreicht, daß sie mehr die Ruinen ihrer alten Größe, als noch wirklich beträchtliche Spuren derselben tragen, daß die östreichischen Niederlande zwischen den vereinigten und Frankreich gelegen, und also dem einen oder dem andern leicht zu Theil werden können, daß das Kurhaus Pfalzbayern, welches wegen der pfälzischen bayerischen Lande und aller seiner Länder jezt in der engsten Verbindung mit dem deutschen Reiche stehet, und also seinen ganzen Schuz mit allem Recht fordert, bey dem Umtausche einen Theil seiner Lande verliert, die in der engsten Verbindung mit Deutschland stehen, und im Innersten Deutschlands liegen, und hingegen dafür andere bekommt, welche seit der ersten Verbindung mit dem hohen Erzherzogl. östreichischen Hause und sonderlich seit Carl V. weit schwächere Verhältnisse zu dem deutschen Reiche haben, also auch verhältnißmäßig auf einen geringern Schuz rechnen können, ob es gleich immer ein zu Deutschland gehöriges Land bleibt. Sollte aus allem diesem dem Herrn Freyherrn sein Saz nicht als ein irriger einleuchten?

Aber es träte auch durch diesen Umtausch eine wirkliche Länderzersplitterung und Ländertheilung ein, und dieses ist der zweyte Grund, warum dieser Umtausch, wenn er ja eigenmächtig geschehen wäre,

wäre, gegen die goldne Bulle gewesen wäre, welches Deutschland aber von den hohen Erzherzoglichen Hause und der Gerechtigkeitsliebe der glorwürdigen Regierung Josephs des Zweyten nie zu befürchten zu haben glaubt, und durch die feyerlichsten Erklärungen, daß man keine eigenmächtige Absichten gehabt habe, ausdrücklich versichert worden.

„Doch hier ist von Kurlanden gar keine Rede, fährt der Frhr. v. S. fort, jedem ist die Entstehungsart der bayerischen Kur bekannt.„

Und doch scheint die Entstehung der bayerischen, oder vielmehr pfalzbayerischen Kur, dem Hrn. Frh. unbekannt zu seyn. Bayern gehörte selbst in den ältesten Zeiten zu ienen mächtigern Fürsten, welche die Vorwahl (Praetaxationem) hatten, welche zu den eigentlichen Kurstimmen Veranlassung gab. Und da auch noch die Stimmen anderer Fürsten bey der eigentlichen Wahl, welche auf die Vorwahl folgt, eintraten, so kommt es, daß Herzog Otto von Bayern zwey Stimmen führte, eine als Herzog von Bayern, als Vorwahlsfürst, und eine gewöhnliche Fürstenstimme wegen der Pfalzgrafschaft, die beyden Söhne Otto des Erlauchten, Ludwig und Heinrich blieben in der Gemeinschaft und in gesamten Eigenthum der pfalzbaierischen Lande, so wie in der Gemeinschaft der Familien- und Ländergerechtsame behielten auch zu dem Behuf gleiches Wappen, und

 gleiche

gleiche Titulatur bey. (*) Der römische König Rudolf stellte 1275 dem Hause Pfalzbayern eine Urkunde aus, worinn er zugleich im Nahmen des Reichs bestätigte, daß Pfalz und Bayern an der Kurstimme zugleich Antheil habe, solches aber nur für eine Stimme gelten solle, und beyde Wittelsbacher Brüder errichteten deshalb auch noch 1276 einen Hauptvertrag. (**) Bey der Wahl Heinrichs VII. 1308 übten die beyden Brüder Rudolf und Ludwig noch das Kurrecht aus. Im Vertrag zu Pavia 1329 wird theils die Untrennbarkeit sämtlicher bayerischpfälzischer Erblande auf ewig verordnet, so wie die Alternation der beyden Linien, in Ansehung der Kurstimme, und wurde theils durch kayserliche Genehmigungen, theils durch die kurfürstlichen Willebriefe bestätiget (***). Zwar gab Carl IV als Feind seines Gegners Ludwigs, der rudolfinischen oder pfälzischen Linie allein den Besiz der Ausübung der Kurstimme, da vorher beyde alternirt. Aber theils haben die Herzoge von Bayern von Zeit zu Zeit ihre Rechte an der Kur

(*) Hiervon liegt nach dem Zeugnis des Hrn Prof Fischers das Original im Archiv zu München. siehe auch Cod. Dipl. Palatinum n. 107. p. 75.

(**) Fischers Erbfolgsgeschichte von Bayern, im Urkundenbuche zum Vten Stück, n. 7. S. 164.

(***) s. Fischers kleine Schriften, B. II. S. 659. 661. 670. 671. 673. woselbst sich die Urkunden von 1333. 1338. 1339. 1340. finden.

Kur zu behaupten gesucht durch Protestationen, theils durch die Belehnungen von den Kaysern Siegmund, Friedrich III., Maximilians I. und Carl V. gesi- chert, theils konnte dieses auf die einmal auf dem Hause Pfalzbayern durch Hausverträge, die von Kayser und Reich und durch kurfürstliche Willebriefe bestätigt waren, haftende Landesuntheilbarkeit keinen Einflus haben.

Ich kann hier nicht umhin, eins und das an- dere gegen den Verfasser der Wiener Prüfung der preußischen Erklärung zu erinnern. Der Herr Schmidt behauptet daselbst, die Herzoge von Nie- derbayern wären dem Vertrag zu Pavia nicht beyge- treten, also darunter nicht mit begriffen gewesen, auch schließt er daraus auf die Zertrennlichkeit Bay- erns selbst nach dem pavischen Vertrag in Ansehung Niederbayerns. Allein es scheint dieser Vertrag die Einheit und Untheilbarkeit von Ober- und Nie- derbayern vorauszusetzen, und nur die Verhältnisse zwischen Ludwig dem Bayer und seines verstorbenen Bruders Rudolphs Söhnen zu ordnen, denn Ober- und Niederbayern waren nicht zerrissen durch Todt- theilung, so wenig als die Pfalz von Bayern ge- trennt war, der Beweis dazu ist, weil sie Titel und Wappen gemeinschaftlich behielten, ein Grund, den Herr Schmidt nicht bedacht zu haben scheint, wenn er sich auf die in dem bayerischen Hause öfters vor- gefallene Theilung bezieht, welche nichts weniger als Todttheilungen waren, und daher nichts gegen die Unzertrennlichkeit des Gesamteigenthums bewei-

sen. (*) Hierzu kommt noch, daß der Herzog von Niederbayern in den Staatsakten König Rudolfs neben seinem Bruder als Kurfürst aufgeführt wird (**). Allein dem Herrn Schmidt muß unbekannt seyn, daß selbst Ludwig der Bayer, welcher den pavischen Vertrag mit den rudolfinischen Söhnen errichtete, nachdem 1340 mit Johann dem Sohn Heinrichs die ganze niederbayerische Linie abging, Niederbayern wieder mit Oberbayern vereinigte (***). Eben dieses erfolgte wieder unter Herzog Stephan, woraus wir sehen, daß das Gesamteigenthum und die damit verbundene Unzertrennlichkeit immer blieb, und nur innere Abtheilungen, nicht aber Todttheilungen erfolgten, und daß auch durch mehrere nachfolgende Hausverträge Niederbayern allerdings mit unter dem Fideikommiß und der Unzertrennlichkeit der pfalzbayerischen Lande begriffen. Wenn übrigens der Verfasser der Wiener

(*) Fischers Abhandl. über die bayerische Kurwürde, p. 20-29. imgleichen Beantwortung der Wiener Prüfung p. 10.

(**) s. Rudolphi R. R. Dipl. de 1281 in Cod. Dipl. Palat. n. 112 p. 78 Principes (Ludouicus et Henricus Duces Bavariae) qui ejusdem throni egregiae sunt columnae. Dieses aber war der Ausdruck, womit man damals die Vorwahls oder Kurfürsten bezeichnete, wie sich in der Folge sonderlich aus der goldnen Bulle ergiebt.

(***) Pütters hist. polit. Handbuch von den besondern deutschen Staaten, p. 254.

ner Staatsschrift fragt, warum man also die Mark Brandenburg, welche bekanntlich Ludwig der Bayer für sein Haus einzog, nicht auch unter dem pavischen Vertrage begriffen, so läßt sich dieses sehr leicht beantworten, indem der gedachte Vertrag nur die Lande, die unter dem Hausgesamteigenthum stunden, anging, aber nicht auf die von einzelnen Linien neu acquirirten Lande, in sofern sie nicht inkorporirt waren, galt, da die Erweiterungen der Kurlande nach Maaßgabe der goldnen Bulle noch nicht begründet war. Aber warum behauptet der Hr. Frh. v. G. einen neuen Irrthum in den Worten: „Jedem ist die Entstehungsart der bayerischen Kur bekannt, und man weiß, daß sie durch einen kurfürstlichen Collegialschluß für erloschen erklärt wurde.„

Wir haben die Schicksale der pfalzbayerischen Kur kurz übersehen. Die Pfalzgrafen am Rhein waren sonderlich durch Carl IV. Begünstigung in den Besitz der Ausübung der Kurstimme gekommen, obschon Bayern immer seine Kurrechte zu behaupten und zu erhalten gesucht. Allein da im Jahr 1623 Kurfürst Friedrich von der Pfalz in die Acht fiel, so wurde die Kurstimme, welche bisher Pfalz der goldnen Bulle nach ausgeübt, und also die völlige Ausübung der Kurrechte anfangs blos persönlich, nachher auf immer an Bayern feyerlich überlassen, so daß gedachtes Bayern wieder zu seinem alten Rechte an der pfalzbayerischen Kur gediehe. Da aber die Pfalzgrafen im westphälischen Frieden wieder in ihre

Rechte eingesezt werden sollten, Bayern aber die Kur nicht wieder abtreten wollte, es auch dem Ansehen des Kaysers und des Reichs entgegen war, solche ihm wieder zu entziehen, so wurde eine neue, die achte Kur, errichtet, jedoch mit dem Beding (*), daß wenn die wilhelminische Linie männlichen Geschlechts gänzlich ausstürbe, das pfalzgräfliche Haus aber noch stehen würde, so soll die kurfürstliche Würde, welche die Herzoge von Bayern geführet, an die überlebenden Pfalzgrafen, so sich indessen der Mitbelehnschaft zu erfreuen haben, wiederum kommen, das achte Elektorat aber alsdenn gänzlich aufgehoben werden.

Diese in dem westphälischen Frieden zum Besten für Pfalz gestiftete achte Kur nun ist für erloschen durch den kurfürstlichen Collegialschluß erklärt worden, nicht die bayerische, wie der Herr v. S. irrig sagt, und es ist zu verwundern, wie auch der Verfasser der Wiener Staasschrift sich dieses Irrthums hat können schuldig machen (**).

„Durch

(*) I. P. O. Art. IV. §. 5. und sonderlich §. 9. Quod si vero contigerit Lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas Electoralis, quae penes Bavariae Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos interim simultanea investitura gavisuros redeat octavo tunc electoratu prorsus expungendo.

(**) Prüfung der Ursachen einer Association zur Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung seiner

„Durch die lezte Erbschaft, heißt es weiter, ist Bayern eben so wenig ein Theil der Kurpfalz geworden.„ Aber dieses braucht Bayern nicht zu werden, beydes war durch den pavischen Vertrag und durch verschiedene Hausverträge in dem Jahr 1766 und 1771 *) unzertrennlich mit einander verbunden, und durch den Abgang der wilhelminischen Linie wurden die Lande derselben mit der rudolfinischen eben vermöge jener Hausverträge consolidirt. Allein Untheilbarkeit, Unzertrennlichkeit erhielten sie nicht erst, sondern diese ruheten schon

ner Königl. Majestät von Preussen an Dero hohe Reichsmitstände und andern europäischen Höfen sind vorgelegt worden, S. 15.

(*) Es heißt im 14ten Artikel des Hausvertrags von 1771 damit aber die unter die Erbeinigung begriffene Land und Leute unveräußerlich in jedem Hause beysammen bleiben und erhalten werden, gleichwie in dem pavischen und andern Hausverträgen gedacht worden ist, und die Fideikommiß- und Erbvereinigungseigenschaft von selbst mit sich bringt, daß ausser dem Nothfall oder Verschaffung besten Nutzens weder Veräußerung noch Verpfändung Plaz habe, so soll es auch künftig also beobachtet werden, und wenn ein Theil aus verstandenen Ursachen veranlaßt oder gezwungen worden, dem andern Theile nicht nur das Vorkaufsrecht, sondern auch der Einstand gebühren.

längst auf ihnen, und es wurde alles dieses nochmals im Teschner Frieden anerkannt. (*).

Was in der Folge von dem Umtausche des Anspachbayreuthischen Fürstenthums gesagt wird, haben die gelehrten brandenburgischen Schriftsteller schon beantwortet, auch gehört diese Untersuchung nicht hieher, da es eigentlich nach dem Zeugniß der gelehrten berliner Beantwortung von Seiten des brandenburgischen Hauses nie in Vorschlag gekommen.

„Und wo ist das Gesez, fragt der V., welches nur entfernt das Recht der Reichsstände bezweifelt, einen Ländertausch treffen zu dürfen? vielmehr spricht das Reichsherkommen dafür.„

Wir

(*) Es heißt darinnen Art. 8. Les Hautes Puissances contractantes et mediatrices du present Traitè sont convenues de garantir et garantissent formellement a toute la Maison Palatine et nommement à la ligne de Birkenfeld les Traités et Pactes de Famille de 1766. 1771 et 1774 entant qu'ils sont conformes au Traité de paix de Westphaliae et qu'il n'y est par derogé par les cessions faites par le present Traité et conventions ainsi que l'acte signé aujourd'hui entre le Serenissime Electeur Palatin et M le Duc de Deux Ponts sur l'observation et l'execution de leurs susdits Pactes de Famille &c. s. den Teschner Friedensschluß vom Jahr 1779, mit Anmerkungen als eine Fortsezung der Staatsgeschichte des zwischen Oestreich und Preussen in den Jahren 1778 u. 1779. geführten Krieges, verfasset von J. J. Moser. 1779. p. 7.

Wir brauchen zu Entscheidung des gegenwärtigen Falls kein allgemeines Gesez, und obgleich nach dem deutschen Staatslehenrechte anzunehmen ist, daß die deutschen Reichsfürsten eine große Veräußerungsfreyheit haben (*): so ist dieses jedoch nur in soferne zu verstehen, als sie nicht durch Reichsgesetze, Hausverträge, Friedensschlüsse u. s. w. eingeschränkt sind. Was von dem Veräußerungsrechte überhaupt gilt, gilt auch von der Umtauschung. Denn dem Hrn. Frh. kann doch unmöglich unbekannt seyn, daß der Umtausch in der Sprache der Jurisprudenz auch unter der Alienation begriffen sey (**), und daß also auch bey dem Umtausche an einen Fremden, der nicht unter der ersten Investitur begriffen, der Vasall an die Einwilligung derer, die das Oberlehenseigenthum haben, gebunden sey. Nun aber ist dieses Oberlehenseigenthum bey dem Reiche und dem Kayser,

(*) siehe Jus feudale Alemannicum, c. 21. et 26. Jus Caesareum, Art. 23 26. 27. 28.

Moser von der deutschen Lehensverfassung.

Itter de feudis imperii.

Stein de alienatione feudi imperii mediati.

Thomasius de Causis prohibitae alienationis feudorum in selectis feudalibus, T. II. p. 168.

G. Stockhausen de jure statuum imperii circa alienationem territoriorum competente.

Mosers Einleitung zu R. H. N. P. P. IV. c. 7.

(**) *Horn* Jurisprud. feudalis Langob. Teuton. p. 392.

Kayser, als welcher das Oberlehenseigenthum (Prodominium directum) hat, also kann auch mit Widerspruch des Reichs, wenn selbiges aus der Reichsverfassung sehr richtige Gründe hätte, und ohne Einwilligung des Kaysers weder Veräußerung noch Umtausch geschehen, und es sind dergleichen Fälle auch allezeit zu Ihrer Kayserlichen Majestät Genehmigung und für den Reichstag gebracht worden. Dieses war der Fall bey der Translation von Bremen und Verden auf das Haus Hannover, welche 1733 dem Reichstag vorgelegt wurde, und einen andern Fall über den tractum Sedinensem enthält die Reichsfama (*).

Eben dieses war der Fall bey dem Umtausch der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen das Herzogthum Holstein, russischen Antheils, wo die oberlehensherrliche Genehmigung unter den 24. December 1774 erfolgte (**). Eben dieses war der Fall bey dem Umtausche einiger fürstlichen nassauweilburgischen Distrikte gegen einige französische, worüber 1776 ein Vergleich getroffen wurde, welcher Ihro Kayserl. Majestät überreicht und im Monat Januar 1780 durch ein Kayserl. Commissionsdecret an den Reichstag gebracht wurde, und in diesem lezten Falle ist durch ausdrückliche Gesetze die Einwilligung des Reichstags unumgänglich nothwendig,

(*) Part. XIII. p. 599.

(**) G. D. *Hofmann* de novo Ducatu Oldenburgico. Tub. 1779.

wendig, denn es heißt Capitul. perpetua et 1742. Art. 10. §. 5. „In vorkommenden Reichsgrenzscheidungen auch ohne des Reichs und der dabey interessirten Ständte Miteinwilligung nichts vornehmen zu lassen.„ (ex monito Trevirensi). Wollte man nun den Einwurf machen, daß die deutschen Reichsstände in Ansehung der Disposition über ihre Lande ziemlich freye Hände haben, wie sie solche allerdings einigermaßen haben, so ist dieses doch in Ansehung der Alienation und ihren Arten mehr von einzeln kleinern Theilen zu verstehen (*), und wird dieses hier um desto weniger entscheiden können, da oben angeführte Ursachen, nemlich die goldne Bulle, Hausverträge und Friedensschluß in diesem Falle eintreten. Unstreitig schreibt die gedachte Freyheit in Ansehung der Veräußerung bey den deutschen Reichsfürsten unter einander sich theils von dem Nationalzuge, dem Hange nach Freyheit überhaupt, und der so berühmten deutschen Freyheit her, theils aber auch und vornemlich daher, weil in den alten Zeiten und noch bis jezt unter den deutschen Landen viele Allodialstücke sind. Man suchte diese Freyheitsverhältnisse auch selbst in dem Lehnwesen, so viel es der Natur der Sache nach möglich war, einzuführen. Sie ist also blos durch Reichsherkommen, Reichsverfassung, Reichsgesetze und Familienverträge eingeschränkt, und kann, wenn man sie richtig verstehen will, nicht anders, als in soferne sie mit diesen über-

(*) Itter de feud. imp. c. 23.

übereinstimmt, und nicht von ihnen aufgehoben ist, angenommen werden. Aus dieser deutschen Freyheit in Länderveräußerungen ist es zu erklären, warum wenige oder keine Beyspiele sich leicht finden werden, sonderlich in den neuern Zeiten, daß man die ohne oberlehensherrliche Einwilligung geschehene Länveräußerungen vernichtet, oder die Lehn, als durch Felonie verfallen, eingezogen worden. Allein man schliesse hieraus ja nicht, also sey das Veräußerungsrecht der Fürsten ganz ohne Gesetze, denn ein anders ist es, wenn die Gesetze und Verfassung eine Handlung, welche nicht erlaubt ist, wenn sie einmal vollzogen ist, nicht wieder vernichten, oder auch nicht strafen; ein ganz anders ist es, ob eine Handlung dem Gesetze gemäß sey, und aus diesem leztern Umstand läßt sich nicht ohne Grund folgern, daß wenn bey einem Ländertausch sich das Reich und Kayserliche Majestät wegen des Oberlehnseigenthums vor der Vollziehung des Geschäfts, oder vielmehr während der Unterhandlungen aus wichtigen Gründen der Reichsverfassung melden, und sich dergleichen Umtausche und Veräußerung widersetzen, solche nicht statt habe. Da sie hingegen wenn sie einmal geschehen, dem Reichsherkommen und dem Reichslehnrechte nach nicht leicht möchte als nichtig und für ungültig erklärt werden können (*).

Hierzu

(*) Ich erwarte hier keinen Einwurf aus dem Langobardischen Lehnrechte, welches in dem deutschen Staatslehnrechte nicht in eigentliche Erwägung kommt.

Hierzu kommt noch, daß dieser Umtausch einer Stelle der Capitulation entgegen zu stehen scheint, wo es heißt: „Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreissung vom Reiche Ursache geben könnte, enthalten. (*)„ Daß aber dieser Fall die Abreissung vom Reiche, in Ansehung der östreichischen Niederlande, wenn solche in die Hände eines obschon ansehnlichen, jedoch mindermächtigen Hauses, als das hohe erzherzogliche Haus ist, käme, sehr leicht möglich sey, bedarf wol keiner weitern Erläuterung, da bey entstehendem Kriege von Seiten Frankreichs, welches dem deutschen Reiche schon so manches entzogen, und auch von den vereinigten Niederlanden solches sehr leicht geschehen könnte.

Und weil einmal der Hr. Reichsfreyherr zu Untersuchung der Frage über die Untheilbarkeit der Kurfürstenthümer und der feudorum regalium Anlaß giebt, so wollen wir noch ein wenig zu unsern begrauten Vätern gehen, und aus ihrer Staatsverfassung einiges Licht über unsere heutige zu verbreiten suchen. Nach dem alten fränkischen Staatsrechte waren die Herzogthümer, so wie alle andere Reichslehne, mit welchen Reichsamtsschaften verbunden waren, untheilbar (**) Hievon sind noch Spu-

(*) Capitul. perpet. A. 1711, Art. 10. §. 2.

(**) s. Ohlenschlager neue Erläuterung der goldnen Bulle, p. 167. Ludwigs vollständige Erläuterung der goldnen Bulle, Th. 2. p. 430.

Spuren im schwäbischen (*) und sächsischen Landrecht. Und da schon die Pfalzgrafschaften, Marggrafschaften rc. untheilbar waren, wie vielmehr musten es nicht die Erzfürstenthümer oder Herzogthümer seyn. Carl IV. erneuert dieses alte fränkische Staatslehnrecht sowol bey den hohen Reichslehen

(*) C. 114. Man mag dahain Fürstenampt mit recht zuvain herren nit geliehen. — und §. 4. Also mag weder Marggrafschaft noch pfalzgrafschaft noch Grafschaft so er diu tailet so hant sie ir rehten namen verlorn. s. ap. *Schilter* I. II. p. 66. Cod. Vff. aber lißt richtiger: Also mag man weder Pfalzgrafschaft, Landgrafschaft, Marggrafschaft und Grafschaft nicht geteylen rc. Hiermit stimmt der Sächsenspiegel überein Art. LIII. lib. III. Auch im langobardischen Recht ist dieses begründet II. feud. 55. §. 2. Ducatus, Marchia, Comitatus non dividatur, aliud autem feudum si Consortes voluerint, dividatur. Man sieht hieraus, daß man die eigentlichen feuda regalia für untheilbar hält, und ob ich gleich sehr wohl weiß, wie wenig oder gar nicht das langobardische Lehnrecht Gültigkeit in dem deutschen Staatslehnrechte habe, so beweist es hier doch soviel, daß dieses ein deutscher Nationalgrundsaz, Denkart und allgemeines Herkommen sey, und ich glaube daher nicht ohne Grund gegen einige neuere Feudisten behaupten zu können, daß in soferne das langobardische Recht mit den deutschen Nationalgrundsäzen und Herkommen übereinstimme, es allerdings zur Bestätigung eines deutschen Lehnsrechtsgrundsatzes angeführt werden könne. Auch bestätigt dieses *Radevicus* l. 7. c. 7. ad an. 1158. *Otto Frising* II. c. 29. ad an. 1156. *Lambert* von Aschaffenburg ad an. 1220.

ßen überhaupt, als namentlich bey den Kurfürstenthümern, und verordnet: „daß die vortreflichen und herrlichen Fürstenthümer, das Königreich Böhmen, die Pfalzgrafschaft am Rhein, das Herzogthum Sachsen, die Marggrafschaft Brandenburg, deren Lande, Bezirk, Leute, Mannschaft und Zugehörungen von nun an nimmermehr getrennet, vertheilt, noch auf irgend eine Weise zergliedert werden, sondern vielmehr in ihrer Vollständigkeit jederzeit verbleiben solten.„

„Denn, sagt Carl IV., gleichwie es zum Wohlstande der andern Fürstenthümer gereicht, wenn selbige, um Recht und Gericht zu stärken, zusammen gehalten werden, damit getreue Unterthanen des Friedens und der Ruhe sich erfreuen können, also sey es um so mehr nöthig, bey größerer Gefahr auf standhaftere Mittel zu denken, daß nicht bey dem Umsturze der Grundsäulen zugleich das ganze Gebäude über den Haufen falle. (*)„ Man sieht aus dieser Stelle, daß er auch den übrigen Fürstenthümern die Untheilbarkeit beylegt. Allein namentlich und vorzugsweise den Kurfürstenthümern solche zuschreibe. Alles dieses wird auch durch das Reichsherkommen bestätigt, so wie durch allgemeine deutsche Nationalverfassung; weil die Deutschen von

(*) A. B. c. 25. §. 1. 2.

von jeher für den Glanz und das Ansehen der Familien sehr wachsam waren, und daher das weibliche Geschlecht, das sie sonst doch so hoch schätzten und so vorzüglich verehrten, an der Erbfolge in Lehn- und Stammgüter im Allgemeinen ausgeschlossen und die Primogenitur, Majorat und Senioratssuccession so häufig einführten, womit nothwendig die Unzertrennlichkeit der Länder verbunden war, weil eben diese Anstalten gemacht wurden, die Zersplitterung der Länder, und die dadurch erfolgte Schwächung der Stärke der Häuser, des Glanzes und Ansehens der Familien zu verhüten.

Auf diesem allgemeinen Nationalgrundsatz scheint sich auch schon die Verordnung des langobardischen Rechts zu gründen, nach welcher auch die Herzogthümer, Mark- und Grafschaften untheilbar sind.

Hieraus erhellet, daß ein Kurhaus über die Kurlande, und über die mit der Kur unzertrennlich verbundene Länder, in Ansehung der Veräußerung, Umtauschung, Verpfändung, und andere Arten der Alienation nicht willkührlich disponiren könne, sondern daß dieses, als ein zur Reichsverfassung gehöriger Gegenstand für das gesamte Reich gehöre, und daß wenn auch selbst Hausverträge auf den Nothfall und in dem Fall eines Vortheils die Alienation erlaubte, solches nicht wider Willen des Reichs geschehen kann, indem dieses Abänderungen in der Reichsverfassung wären, und Hausverträge unmöglich den Reichsgesetzen zuwider laufen können,

ja unter keiner andern Bedingung erlaubt sind, auch nicht anders als unter Voraussetzung der Reichsgesetzmäßigkeit zu verstehen und zu erklären sind. Also fällt auch hierdurch der vom Herrn Schmidt und Hrn. v. Gemmingen auf den Beysaz; „außer dem Nothfalle und Verschaffung bessern Nutzens„ in dem Vertrag 1771 gebaute Grund für die Theilbarkeit und Veräußerlichkeit weg.

„Vielmehr spricht des Reichsherkommen dafür;„ sagt der Frhr. von G. Aber wie? Nicht anders, als wenn die Sache Reichsgesetzmäßig geschehen konnte, und geschahe, d. h. wenn keine Reichsgesetze, keine Reichsverfassung oder Hausverträge, oder gar Friedensschlüsse entgegen waren. So kam 1733. Bremen und Verden von Schweden an das Haus Hannover, so geschah 1774. der Umtausch Oldenburgs und Delmenhorst gegen das Russische Hollstein. So geschahen dergleichen von Seiten Kurtriers, Basel und dem gräflichen Hause von der Leyen mit der Krone Frankreich, ingleichen mit Nassauweilburg und Frankreich, so sind dergleichen in Antrag zwischen Kurmainz und Hessen, und so steht der Deutsche Orden über einen ähnlichen Tausch mit der Krone Frankreich in Unterhandlungen. Aber alle diese Beyspiele bestätigen das Oberwehnte.

„Unmittelbar widerstrebt also jener Austausch keinesweges den Grundgesetzen„ heißt es weiter. Dieses widerlegt sich aus dem vorigen: aber

vielleicht geschieht es mittelbar? vielleicht ist er den Pfälzischen Familienverträgen zuwider, welche nebst andern Mächten, auch das deutsche Reich garantiret hat„.

An allen den, was der Frhr. von G. über den Ausdruck Familien-Vertrag und Garantie desselben in der Folge sagt, zweifelt Niemand, aber es gilt immer doch nur so lange, als diese Familien-Verträge nicht mit Reichs Grund-Gesetzen in Streit kommen; gesetzt also auch die Familien-Verträge erlaubten die Veräußerung oder Umtauschung, würde sie deswegen dem Reichsgrundgesetze in Ansehung der Untheilbarkeit des Kurlandes schaden können? und das Reich kann unmöglich anders garantiren, als nach Maaßgabe seiner Grundverfassung und Grundgesetze; uud eben auch nur in dieser Maaße kann die auswärtige Garantie statt finden.

„Angenommen aber, sagt der Frhr. v. G. daß ein Familienvertrag und eine Garantie Bande sind, die jeden bessern Vortheil ausschließen, wo ist in allen jenen garantirten Familien-Verträgen des Pfälzischen Hauses nur eine Spur anzutreffen, durch welche ein Ländertausch untersagt wird„.

Es ist dieses in dem Vorigen hinreichend dargethan worden, und noch ausführlicher hat solches der Hr. Prof. Fischer (*) und die gelehrte Berliner Be-

(*) Fischers Abhandlung über die Bayerische Kurwürde und die damit verknüpfte Unzertrennbarkeit 1785.

Beantwortung aus der Geschichte (*) gezeigt. Aber könnte man fragen: wozu bedurfte es der Hausverträge in diesen Punkten, wenn schon die Reichsgrundgesetze dafür sorgten? In den alten Zeiten suchte man das Herkommen dadurch zu vergewissern, daß man es in ausdrückliche Verträge brachte, zumal da es an geschriebenen Grundgesetzen so sehr mangelte; nachher aber suchte man durch diese Verträge die einzeln eigenmächtigen wiederrechtlich oder durch Gewalt und Uebermacht vorgefallenen Handlungen zu vernichten, und in den neuern Zeiten schloß man in diesem Hause unstreitig deshalb mehrere Hausverträge, weil man durch die Pfälzische Acht in 17ten, und durch die Bayerische in diesem Jahrhunderte die Hausverhältnisse etwas geschwächt glaubte, und durch diese Hausverträge sie wieder zu befestigen suchte. Auch konnten die Hausverträge dazu nutzen, daß einzelne nach der Zeit der goldenen Bulle und der alten Hausverträge und von Nebenlinien des Pfalzbayerischen Kurhauses adquirirte Landesstücke, die nicht einverleibt waren, dadurch dem Gesetz der Landesuntheilbarkeit ausdrücklich unterworfen werden solten, um die Sache nicht zweifelhaft zu lassen.

„Austausch ist wie schon gesagt keine Veräußerung keine Verpfändung, und selbst diese sind in den Pfälzischen Hausverträgen ausdrücklich erlaubt, im Nothfalle oder Verschaffung bessern Nutzens.„

(*) Beantwortung der Wienerprüfung S. 3.

Wie sehr wünsche ich, daß der Hr. Frhr. die Worte: Austausch ist keine Veräußerung, nicht geschrieben hätte: die angesehensten Rechtslehrer und vornehmlich Lehrer des Lehnrechts (*) können den Hrn. Frhrn. überzeugen, daß Umtausch allerdings eine Alienation ist, die nicht ohne Genehmigung dessen, der das Oberlehnseigenthum hat, statt finden kann. Ich erwarte nicht den Einwurf, daß die deutschen Reichsfürsten hierinnen nicht so sehr beschränkt wären; allein dieses ändert deswegen nicht die Natur des Umtausches nach dem Lehnrechte, und nach dem Rechte überhaupt; und jene Freyheit hat immer die Reichsverfassung zur ungetrennten Begleiterin. Auch selbst der Umtausch ist wirklich im Vertrag zu Pavia untersagt: Es heißt darinnen: Wir sullen auch vnsre Herrschafft Vest und Gut niemand geben noch verkauffen, vnd was wir ye verkaufen müssen, die sullen wir yne zu kauf geben vnd anderst niemand das sullen sie vns herwieder thun. Wir sullen auch vnsre Veste vnd Gut wie die genenndt sind nicht versetzen keinem König noch Fürsten, er sey Pfaff oder Lay; also

(*) *Horn.* Iurispr. feud. p. 392.

Heinrich Rosenthal de feudis.

Hommel Akademische Reden über Maskov p. 402.

Püttmanni Elementa iuris feudalis p. 306.

G. L. Böhmer principia juris feudalis e. m. p. 183.

also sullen sie auch thun, wir sullen auch unsere Herrschafft Burgk, Statt und Gutt niemand leyhen, versetzen und verwexeln mit Gevärde auf ihren Schaden, dasselbe sullen sy uns hinwieder thun." Hiermit stimmt der 14te Artikel des unterm 26 Febr. 1771. abgeschlossenen Hausvertrags auf das genaueste überein, wo es heißt: "damit aber die unter der Erbvereinigung begriffene Lande und Leute unveräußerlich in jedem Hause beisammen verbleiben und erhalten werden, gleichwie in dem Pavischen und andern Hausverträgen darauf gedacht worden ist, auch die Fideicommiß und Erbeinigungseigenschaft von selbst mit sich bringt, daß außer den Nothfällen und Verschaffung bessern Nutzens weder Veräußerung noch Verpfändung Platz haben, so soll es auch künftig also beobachtet werden; und wenn ein Theil aus verstandenen Ursachen veranlasset oder gezwungen würde, dem andern Theile nicht nur das Vorkaufsrecht, sondern auch der Einstand gebühren".

Sollte man nicht aus allen diesen die eifrigste Vorsorge für die Unzertrennlichkeit der Pfälzischen Bayerischen Lande schließen? Man erkennet es darinn für ein Fideicommiß und für Länder, die unter einer Erbeinigung liegen; und auch selbst bey der Veräußerung auf den Nothfall und den bessern Nutzen wird immer noch den übrigen Pfälzischen Bayerischen Linien das Vorkaufs- und Einstandsrecht vorbehal-

 ten.

ten. Daß bey diesem Umtausch aber Nutzen wäre, möchte er wohl schwerlich beweisen können, es erhellet vielmehr aus dem obigen das Gegentheil; noch viel weniger tritt der Fall der Noth ein. Und gesetzt auch diese Fälle treten ein, so würden in beyden und vorzüglich im Falle des Vortheils außer der Einwilligung der sämmtlichen Interessenten und Linien des Pfälzischen Bayerischen Hauses auch noch die Pfälzischen Bayerischen Stände zu hören seyn; die, selbst dem Sinne der goldnen Bulle nach nicht ganz zu übergehen sind (*), wenn ihnen auch ihre Rechte nicht durch so viel Handvesten in den Pfalzbayerischen Landen bestätiget wäre. Ich übergehe hier ganz die irrige Erklärung des Badener Friedens im 18 Artikel (**).

„Aber, wenn es doch in der Staatskunst Fälle giebt, wo die Klugheit fordert, was die Gerechtigkeit verbietet.„

Kaum kann ich glauben, daß der Hr. Frhr. im Ernste einen solchen Satz annehmen kann und diese Fälle

(*) Es folgern es einige aus den Worten tit. 25 A. B. §. 1. et subjecti fideles pace gaudeant et quiete s. auch *Ohlenschlager* Neue Erläuterung der G. B. p. 342. und *Crovetta* Consil. 624 n. 19

(**) s. *Lamberty* Memoires T VIII. p. 599.

Fälle als erlaubt nach einer wahren und ächten Politik ansehe; die wahre Politik kann nie billigen, was die Gerechtigkeit verwirft.

Ich kenne in dem ganzen weitumfassenden Gebiete der wahren Staatsklugheit einen einzigen Fall, ich meyne die Collision, denn auch in der Politik ist die Lehre der Collision wichtig. Außer dieser aber beschäftiget sich die ächte Politik nur mit erlaubter und rechtmäßiger innern Vergrößerung der Staatsstärke; mit wachsamen und pfeilschnellen Blicken überschaut sie die Völkerverhältnisse, um aus ihnen erlaubte Vortheile für die Glückseligkeit ihres Staats zu ziehen; sie ist unermüdet thätig mit der Stärke und Machtvergrößerung der übrigen Völker soviel an ihr ist, gleiche Fortschritte zu halten, um in den Augen derselben immer das Gleichgewicht zu behaupten, das selbst zur innern Stärke eines Landes so unentbehrlich ist, und noch vielweniger bey dem Bestreben nach äußerer Stärke fehlen kann; sie weicht der falschen Politik aus; setzt ihr Hindernisse entgegen, welches auch nach der ächten Politik erlaubt ist, weil die falsche Politik der politisch angreifende Theil wird, und so die ächte sich nur vertheidigt, und kommt es hier zu einer Collision, denn ist der bemerkte Fall möglich.

Der Frhr. v. G. untersucht nun den Satz: ob Deutschland aus dem Vortheilen die das hohe Oesterreichische Haus dadurch erhalte, Nachtheil zu fürchten

ten habe. Ich bin weit entfernt von der gegenwärtigen glorwürdigen Regierung dieses nur zu denken; wo Deutschland durch die Gerechtigkeitsliebe des grosmüthigen Josephs II. gesichert zu seyn glauben kann, und bin eben so wenig geneigt, dieses von dem hohen Erzherzogl. Hause, so lange Gerechtigkeitsliebe herrscht, in der Zukunft zu fürchten.

Aber da der Frhr. v. G. diese Frage aufwirft, so hat sie als eine speculative Frage gröstentheils ein Ungenannter beantwortet (*).

Man theilt unter andern Deutschland in Ober- und Nieder-Deutschland ein; zu dem Ober-Deutschland gehöret vorzüglich der Bayerische, Fränkische, Schwäbische und Oberrheinische Kreis. Der Bayerische Kreis war bisher die geographische und politische Scheidewand zwischen den Oestreichischen Landen, und den anliegenden Kreisen; so wie der Schwäbische die Scheidewand zwischen Bayern, Frankreich und der Schweitz; dem Kurfürst von Bayern mußte viel an der Freyheit des Fränkischen und Schwäbischen Kreises liegen, so wie den vorliegenden Kreisen viel an dem Bayerischen Beystande und Macht. Die Lage des Schwäbischen und Bayerischen Kreises zwischen den

Oest-

(*) s. Bedenken eines oberdeutschen Patrioten über den Tausch von Bayern. Moesburg 1785.

Oestreichischen Hauptlanden und Frankreich war bisher ein Glück für Deutschland, denn dadurch erhielt im letzten Oestreichischen Successionskriege ein großer Theil von Oberdeutschland einen Neutralitätstraktat mit Frankreich. Auch in den Handlungsverhältnissen war Bayern ein Schutz für Oberdeutschland. Vornehmlich hatte Schwaben und ein großer Theil Frankens ein sehr wohlfeiles Salz und zogen von dem Salzhandel nach der Schweiz einen ansehnlichen Gewinn. Oberschwaben hatte dadurch einen vortheilhaften Fruchthandel aus Bayern nach der Schweitz. Bayern hat als eigene Regierung im Schwäbischen Kreise durch seine zwey ansehnlichen darinnen befindlichen Grafschaften die Stimmfreyheit auf den Kreistagen Schwabens sehr befördert. Die drey Kreise Bayern, Schwaben und Franken haben ihre besondere Münzverfassung. Bayern, als eine eigene Regierung, war für Oberdeutschland sehr vortheilhaft in Rücksicht auf seine Nachbarn, nehmlich Frankreich und die Schweitz. Frankreich hatte für Bayern und durch dieses für den Schwäbischen Kreis Achtung. Die Schweitz war wegen Salz und Getreide abhängig von Schwaben und Bayern. Ganz Deutschland ist daran gelegen, daß die vorliegenden Reichskreise Franken, Schwaben und Oberrhein ganz bey ihrer Freyheit bleiben, sie allein hielten unter Leopolden lange die feindliche Macht ab, der Fränkische und Schwäbische Kreis hatten damals 19000 Mann, und in der Folge der Schwäbische allein 12000, und beyde Kreise legten den Grund zu der

Kreis-

Kreis-Association (*). Würde Bayern gegen die Oestreichischen Niederlande umgetauscht, so würde allmählig es die Oestreichische Politik und das Oestreichische Staatsintresse erfordern, den Bayerischen Kreis in eben dem Verhältnisse wie den Oestreichischen gegen Oberdeutschland zu setzen. Bisher muste Oestreich immer die Stifter Salzburg und Passau gegen Bayern unterstützen, und hierdurch gewann die Freyheit des Bayerischen Kreises. Denn von der Freyheit dieses Kreises hing auch die Freiheit des Schwäbischen ab. Das Haus Oestreich besitzt, diesem Ungenannten nach, schon den siebenden Theil des ganzen Schwabens, sowohl in den alten sogenannten Niederöstreichischen Landen, als in den seit kurzen neuerkauften oder sonst angefallenen Montfortischen, Hohenembsischen u. a. Es zeigt dieser Ungenannte, wie die Hauptlandstraßen in ganz Oberschwaben in Oestreichischen Händen und viele beträchtliche Graf- und Herrschaften und Rittergüter Oestreichische Lehen sind. Er zeigt wie sich Oestreich bemühet die sogenannten Burgauischen Innsassen, welche einen beträchtlichen Theil des Schwäbischen Kreises ausmachen, so wie einen beträchtlichen Theil der Schwäbischen Ritterschaft unter die Marggrafschaft Burgau provisorisch zu ziehen, wie ohne-

(*) s. *Kopp* Gründliche Abhandlung von der Association der vordern Reichskreise.

Francisci Wagneri historia Leopoldi III. parte II, lib. 13. p. 318. lib. 14. p. 355.

ohnehin Oestreich auf den Schwäbischen Kreistagen wegen Tettingen und Hohenembs Sitz und Stimme führe, und vielleicht Pfalz auch seine Schwäbischen Besitzungen einst an dieses Haus überlassen könnte. Und was könnte nun das Reich von diesem alsdann sehr schwachen Schwäbischen Kreise erwarten, wenn es mit dem Oestreichischen Staatsinteresse, in Collision käme? welche Achtung würde Frankreich für diesen geschwächten Kreis haben? Auch könnte die ganze Verfassung der correspondirenden drey Reichskreise, Bayerns, Frankens und Schwabens in dem Münzwesen leiden, wenn der Bayerische Kreis Oesterreichisch und der Schwäbische ohnmächtig würde. Das Haus Oesterreich käm in den Stand den Schweizer Handel ganz allein für sich zu brauchen. Alles dieses konnte größtentheils bisher ein Kurfürst von Bayern verhüten. Und ob man gleich dieses alles von der Gerechtigkeitsliebe der gegenwärtigen östreichischen Regierung nicht zu fürchten zu haben glaubt, so siehet doch die Politik auch selbst auf die entferntesten Möglichkeiten und auf die Jahrhunderte der Zukunft; sie siehet auf dasjenige was geschehen könnte, wenn irgend dereinst ein Fürst Gebrauch von diesen Ideen machen wollte, vor welchen uns gegenwärtig Gerechtigkeitsliebe sichert.

In der weitern Entwickelung des deutschen Staatsinteresse sagt der Frhr. v. Gemmingen: „Es ist gleichgültig, wer für den Bayerischen und Burgundischen Kreis die Stimme im Fürsten-

stenrath führt. Gleichgültig wer die Kammerzieler und übrigen Reichsbeiträge entrichtet.„ Allein hier vergißt der Frh. v. G. daß das hohe erzherzogl. Haus so viele auszeichnende Vorrechte besitzt, daß es dem deutschen Reiche nicht so ganz gleichgültig seyn kann. Sollte der Hr. Frhr. das östreichische Landesstaatsrecht so wenig kennen, daß ich erst die Befreyung von allen Reichsanlagen und gemeinen Beschwerden, viele Freyheiten in Ansehung der Reichsbelehnungen, in Ansehung des Reichsvikariats und in Ansehung der Zollanlegung aufführen müße (*)? daß es dem Reiche auch in Ansehung der Macht und des Nachdrucks und der Menge der Stimmen nicht gleichgültig sey, was für ein Haus die Stimme führe, das beweist das so oft von den Reiche nicht angenomme

(*) *Christ. Phil. Richter* de juribus eminentiae domus Austriae. Ien. 1666. 4.

Ioh. Georg. Kuffer de domo Austriaca et ejus praerogativis Friburg 1672 8.

G. W. v H. (Hoerwigk) Historische Anzeigen von den Privilegiis des hochlöblichen Erzhauses Oestreich Regensp. 1708. 8.

I. H. Felz Austria princeps s. de domus Austriacae juribus et praerogativis iuribusque praesertim nexu cum imp. Rom. Germ. Argent 1721. fol.

Gabr. Schweder de serenissimae domus Austriacae praeeminentiis et praerogativis Tub. 1723. 4.

Christ. Aug. Beck specimen s. jurispubl. Austriaci. Vindob. 1750. 4. specim. II. 1752.

ingleichen die Schrötterischen Schrifften.

mene Anerbieten des Französischen Hofs wegen einzelner von dem Reiche durch Friedensschluß und Verträge abgekommener Länder sich als Reichsstand zu betragen, Sitz und Stimme zu behalten, und daß man oft verschiedenen ansehnlichen deutschen Häusern wenn sie mehrere Stimmen im Fürstenrath verlangten als sie bisher besaßen, solche abschlug.

„Aber das ist dem deutschen Reiche nicht gleichgültig„ heißt es weiter „daß ein Reichsstand in den Rang der Europäischen Mächte tritt, und dadurch das Reich in Stand setzt, nicht mehr von dem Willkühr entweder des Hauses Oestreich oder Brandenburg abhängen zu müssen.

Was hat das Reich davon vor Vortheile, wenn einer seiner Stände als ein König unter den Völkern Europens zwar auftritt, aber wegen seiner zu sehr zerrissenen und zerstreuten Länder nicht das Gewicht haben kann, welches seinen Staaten und durch sie dem deutschen Reiche Vortheil gewähren könnte, würde der König von Burgund nicht immer zu fürchten habe, daß die Oestreichischen Niederlande, einen oder dem andern Uebermächtigern zu Theil werden, daß es da er mit wenigern Nachdruck es behaupten konnte, den vereinigten Niederlanden oder Frankreich bey Kriegsläuften nur desto eher zu Theil würde? Zu dem gehört das Königreich Burgund zu Deutschland, ein Punkt, welcher bey diesem Vorhaben einige Erwägung

verdient, an welche der Hr. v. Gemmingen nicht gedacht zu haben scheint, und scheint daher das Reich noch hiebey um desto eher interessirt zu seyn. Und der Kurfürst von Pfalzbayern würde als Reichsstand weit mächtiger, weit nachdrücklicher in dem in der Folge geäußerten Fall Widerstand leisten können, wenn sie anders nicht wegen der Gerechtigkeitsliebe der durchlauchtigsten hohen Häuser unter die Fälle gehörten, welche das deutsche Reich, so lange diese Gerechtigkeitsliebe herscht, nicht zu fürchten zu haben glaubt.

„Das ist dem deutschen Reiche nicht gleichgültig, daß es durch diesen Austausch, kein Opfer der Kriege mehr seyn wird, welche zwischen Oestreich und Frankreich entstehen können.„

Jeder Politiker muß hieran zweifeln, denn wird in Kriegen mit dem Reiche, oder wenn blos der König von Burgund da rein mit seinen Nachbaren verwickelt wäre, Frankreich und die vereinigten Niederlande nicht um desto eher das Königreich Burgund angreifen, weil sie seine Schwäche bemerken? Wird nicht Deutschland, welches zur Vertheidigung desselben verpflichtet war, dadurch in weit mehrere Kriege verwickelt werden, und gar in die Gefahr des völligen Verlusts kommen? Wird deswegen der Machteifer zwischen Frankreich und Oestreich aufhören? wird er nicht zunehmen je mächtiger das erzherzogliche Haus wird? und je näher beyde wetteifernde Häuser einander

kom-

men? wird nicht dadurch Deutschland noch mehr in seinen innern Theilen ein Schauplatz beständiger Kriege werden? und so möchte die Hofnung einer nie gestörten Ruhe mehr schwinden als zunehmen.

Zum vierten Abschnitt.

Der Hauptinhalt dieses Abschnitts ist gegen das deutsche Fürstenbündnis gerichtet. Zwar muß der Frhr. v. G. selbst das Recht Bündnisse zu schließen, den deutschen Fürsten eingestehen, allein er sucht es durch die Ausdrücke, welche er von diesem Rechte braucht, sowohl überhaupt zu schwächen, als auch das jezige Schuzbündnis durch eine Stelle der Wahlkapitulation verdächtig zu machen. (*)

Es

(*) Ueber das Recht der Bündnisse deutscher Fürsten.

s. *Joh. Wilh. Neumair von Ramsla* de foederibus et iure foederum. Ienae 1624.

Pfeffinger de iure foederum. Argent. 1622.

Eberhard a Weihe meditamenta pro foederibus. Francof. 1609. Offenbach. 1610. et Hanovii 1611.

Matthei Stierii Observationes de principum aliorumve imperii statuum foederibus vulgo Alliancen. Hannover 1671.

Obrechti Diss. de imperii Germanici ejusque statuum imperii foederibus. 1676.

Myler ab Ehrenbach de principibus imperii, Parte I. c. 17. de foederum iure principibus et statibus imperii competente.

Es sind also hier hauptsächlich folgende Punkte zu erörtern:

Das Recht der deutschen Reichsstände, Bündnisse überhaupt und namentlich unter sich zu schließen.

Die Rechtfertigung des gegenwärtigen Schuzbündnisses.

Was das erste betrift, so gründet sich dieses Recht theils auf das allgemeine, theils auf das deutsche positive Staatsrecht und namentlich auf ausdrückliche deutsche Reichsgrundgesetze sowohl, als auf das Reichsherkommen, vermöge welchen es von Seiten der Reichsstände ein gewöhnlicher und gesezmäßiger Weg ist, die Gerechtsame des Reichs und in bestimmten Fällen ihre eigene zu behaupten. Die wichtigsten Reichsgerechtsame sind dadurch begründet, und bis auf den heutigen Tag behauptet worden, und beruhen zum Theil noch auf der Dauer solcher Verbindungen. Die Kurverein, in sofern sie zur Behauptung der kurfürstlichen Rechte geschlossen worden, und das Corpus Evangelicorum sind die glänzendsten Beweise hievon.

Gründe aus dem allgemeinen Staatsrechte.

Schon nach dem allgemeinen Staatsrechte ist entschieden, daß in Zweifelsfragen oder Fällen, bey

Hyppolytus a Lapide Parte I. de rat. status, cap. 9. Sect. I. n. 23.

bey welchen in einem Staate die Grundverfassung und Grundgesetze leiden oder leiden können, dies Entscheidungsrecht in diesen Fällen den beyden vertragenden Theilen oder Paciscenten, durch welche der Staatsvertrag geschlossen und der Staat errichtet wurde, zustehe, ich meyne den Fürsten oder Majestätsinhaber, und das Volk oder dessen Repräsentanten, die Stände. Beyden Theilen stehen alle gerechte Mittel frei, ihre aus dem Grundvertrage, auf welchen sich die Grundverfassung des Staats gründet, habende Gerechtsame zu behaupten. Diese Mittel sind Verbindungen, die zur Behauptung dieser Gerechtsame und Verfassung dienen, Verbindungen, sich im Fall des gewaltsamen Angrifs zu vertheidigen. Bey der zu befürchtenden Eigenmacht des einen Theils in dergleichen Fällen ist also dieses Recht des Bündnisses überhaupt sowohl, als des Schuzbündnisses insbesondere ein Recht, welches das Naturrecht und das darauf sich gründende allgemeine Staatsrecht dem andern Theil giebt. Dieses ist Stimme Gottes durch die Vernunft.

Gründe aus den Reichsgesezen und Reichsherkommen.

Ausser allen Zweifel wird auch dieses Recht der deutschen Fürsten durch das Reichsherkommen und ausdrückliche Reichsgeseze gesezt, wenn diese Bündnisse nur nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sind.

Und von den leztern ist die vom Hrn. Frhr. angeführte Stelle der Kapitulation einzig und allein zu verstehen:

„Jedoch dem Instrumento pacis und andern Reichssatzungen, auch den von Fürsten, Ständen, und unmittelbaren Reichsritterschaft mit eingeschlossen, hergebrachten iuribus, Hoheiten, und Privilegiis, unabbrüchig.„

Da das Reichsherkommen die älteste Quelle der Gerechtsame in Deutschland ist, so darf ich mich zum Beweise des Rechts der deutschen Reichsfürsten, Bündnisse unter sich zu schließen, nur auf einige wichtigere Bündnisse berufen, wovon die deutsche Geschichte so reich ist.

So verbanden sich 1073 die Sachsen und Thüringer für ihre Freyheit unter Heinrich IV. Es verbanden sich 1115 Albrecht von Mainz, Lothar von Sachsen, Pfalzgraf Friedrich, und Graf Rudolph, für die Behauptung der Freyheit von Abgaben. Unter Lotharn verband sich Gottfried, Herzog von Lothringen, und Wilhelm, Graf von Flandern, gegen den Bischof von Lüttich 1128. Unter Friedrich I. schlossen mehrere deutsche Fürsten gegen Heinrich den Löwen 1166, und ein anderes Bündnis entstand gegen denselben 1192 unter Heinrich VI.

Unter dem römischen König Philipp wurde zwischen Ludwig, Herzog von Bayern und Pfalzgraf am Rhein, und dem Bischof von Regenspurg ein

Bünd-

Bündnis geschlossen, vermöge dessen sie sich wechselseitig gegen jeden zu vertheidigen versprachen, und worinnen nun der römische König aufgenommen war, welches Schuzbündnis er selbst bestätigte. Im Jahr 1212 verbanden sich mehrere Fürsten zu Naumburg zu ernstlicher Vertheidigung der Kirche und der deutschen Freyheit. 1220 vereinigten sich viele deutsche Fürsten gegen König Heinrich, den Sohn Friedrichs II. 1241 ist das Geburtsjahr der berühmten Hansa, so wie 1247 sich viele Stände des Reichs zum rheinischen Bunde verbanden.

So schloß 1308 der Marggraf Otto und Woldemar von Brandenburg, und Rudolph und Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein, ein Bündnis wegen der Wahl des künftigen römischen Königs. Auch gehören hieher die wichtigen Bündnisse von den Jahren 1384. 1387. 1389. und noch viele andere, welche von den Zeiten Otto des Großen an, bis zu dem westphälischen Frieden, oder vielmehr von dem Jahr 930 bis 1646 Pfeffinger gesammelt hat. Jedoch ist zu bemerken, daß bey dem Pfeffinger durch die daselbst angeführten Thatsachen das Recht der deutschen Fürsten, Bündnisse überhaupt zu schließen, bestätiget wird, und daselbst also sowohl Beyspiele von Bündnissen der Fürsten untereinander, theils wegen Familienangelegenheiten, theils mehrerer Häuser untereinander zu Behauptung bestimmter Endzwecke und eines gemeinschaftlichen Interesse, theils zu Erhaltung der Reichsgerechtsame, oder anderer

 das

das Reich betreffende Gegenstände aufgeführet worden. Hier war es vorzüglich nöthig, Beyspiele von der leztern Art anzuführen (*).

Es wurden sehr viele Bündnisse unter den Ständen selbst zur Erhaltung des Landfriedens geschlossen. Das schwäbische Bündniß wurde selbst von Friedrich III. und Maximilian I. unterstüzt und befördert. Wem ist der Torgauer Bund, wem der Schmalkaldische unbekannt? Wem unbekannt die Bemühung Carls V. selbst ein Bündniß unter den Ständen gegen den Schmalkaldischen Bund zu veranlassen? Wer kennt nicht die Union der Evangelischen zu Heidelberg? Die Kreisassociation, die Vereinigung einzelner Collegien der Stände sind ebenfalls Erläuterungen. Die genaueste Bestimmung aber hat dieses Recht durch den westphälischen Frieden und die Capitulation erhalten. Jener für die deutschen Stände so wichtige §. gaudeant (**) und die hieher gehörige Stelle in der Capitulation des R.

K.

(*) Vitriarius illustr. T. III. p. 400. bis 430. Die Urkunden dazu finden sich vorzüglich in Lünig und andern Collectionibus actorum publ.

Jngl. Observationes Hallenses, T. IV. n. 8.

(**) *Instr. pacis Osnabr. Art. VIII.* Gaudeunt sine contradictione, — cum primis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum

esto

K. Josephs I. und in der Capitulation seiner jetzigen glorwürdig regierenden Kaiserl. Majestät (*),
E 4 sind

esto, ita tamen ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento quo quisque imperatori et imperio obstrictus est. Imgl. Instr. pacis Monasteriensis, art. 9. §. 63.

(*) Capitul. Iosephi II. art. VI. Wir wollen und sollen auch als erwählter römischer König nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, vor Uns selbst, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlanget.

Da aber salus publica et utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstadt und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer allgemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kann, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen.

Wann Wir auch künftig Unser eigenen Landen halber einige Bündnisse machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti pacis.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denenselben allen und jeden das Recht, Bündnisse unter

sind die Hauptbeweise dafür, als worinn den Reichsständen das durch das Herkommen schon gültige Recht durch ausdrückliche Geseze bestätigt wird, nemlich das Recht, unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse überhaupt zu schließen, und vornemlich auch für ihre Sicherheit und Wohlfahrt.

Das Recht, Bündnisse zu schließen, ist also ausser allem Zweifel. Es ist nur zuförderst darzuthun, daß es in diesem jetzigen Falle reichsverfassungsmäßig ist, und daß das gegenwärtige Bündniß der deutschen Fürsten ganz mit den Reichsgesetzen übereinstimme. Am deutlichsten wird dieses erhellen, wenn ich zeige, daß dieses Bündnis und Schuzbündnis weder gegen Ihro Kaiserliche Majestät, noch gegen das Reich, noch gegen den Landfrieden, noch gegen den westphälischen Frieden, noch irgend ein andres Reichsgesez sey; und daß alles mit dem Eide bestehe, womit jeder hohe Reichsstand dem Kaiser und Reich verbunden ist.

Können

ter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider uns, den allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß seyn, und daß dies alles nach laut desselben, und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reich verwandt ist.

Können Reichsgeseze, kann die Reichsverfassung wohl etwas überhaupt gegen ein Bündnis haben, welches die deutschen Stände, die das erwiesene und ausgemachte Recht, Bündnisse zu schließen, haben, zu Aufrechterhaltung dieser Reichsverfassung schlossen? Können beyde gegen ein Schuzbündnis seyn?

Es ward dieses Bündnis geschlossen bey den angebenen Planen vom Umtausch eines der ersten deutschen Lande, auf dem Kurrecht haften, von dem die goldene Bulle namentlich gilt, und welches auch als bloßes Fürstenthum vom ersten Range unter der Unzertrennlichkeit der goldnen Bulle liegt, dessen Zergliederung und Theilung, es geschehe durch Verkauf oder Tausch, oder Verpfändung, durch Hausverträge, die vom Kaiser und Reich noch dazu bestätiget sind, untersagt ist, und gegen den, wie ich oben gezeigt, auch die Capitulation angeführt werden kann; eines Landes, dessen Untheilbarkeit durch den Teschner Frieden, durch die Frieden schliessende Fürsten, und durch Guarantien gegen alle wegen voriger Vorfälle etwa vorzuwendende Zweifel von neuen bekräftiget und bestätiget worden. Bey einem Plan, durch den das deutsche Reich an innerer Stärke in Rücksicht der Ausgleichung der deutschen Verfassung bey unvermeidlichen Machtparthεyen in die Zukunft verlieren könnte. Es ward also dieser Fürstenbund und Schuzbündnis unmittel

bar zu Aufrechthaltung der deutschen Staats- und Reichsverfassung geschlossen.

Es ist ferner dieser Fürstenbund und Schuzbündnis nicht im mindesten gegen Ihro Kaiserl. Majestät hohe Person gerichtet. Denn 1) handelte bey dem vorgeschlagenen Plane, Ihro Kayserliche Majestät gar nicht in der höchsten Qualität eines deutschen Kaisers, sondern nur als Erzherzog von Oestreich. Und wenn einige Nachrichten den Tauschantrag einem auswärtigen Gesandten beylegen, so treten hier auch die Verhältnisse eines Mitreichsstandes nicht ein, welches leztere aber bey der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit dieses Bundes nicht einmal entscheiden könnte, da auch reichsgesezmäßge Bündnisse zu Behauptung ihrer Rechte gegen einzelne Mitstände des deutschen Reichs erlaubt sind, wie das Corpus Evangelicorum et Catholicorum beweiset, welche also auf Reichsgesetze und Reichsverfassung gegründete Bündnisse zur Behauptung deutscher Freiheit in Religionssachen auf die rechtmäßigste Art bestehen. Sondern das Bündnis ist blos als Schuzbündnis zur Behauptung der deutschen Verfassung und Reichsfreyheit errichtet. Es ist ferner nicht gegen den Landfrieden; denn wie kann ein Schuzbündnis gegen den Landfrieden seyn? Wie kann ein Bündnis, das zur Erhaltung der Reichsverfassung und Reichsfreyheit, zur Behauptung der Untheilbarkeit eines so ansehnlichen deutschen

schen Fürstenthums und Kurfürstenthums, und der darauf mit beruhenden Reichsverfassung geschlossen ward? Wie kann dieses gegen den Landfrieden seyn? Denn im Landfrieden heißt es nur: daß von Zeit dieser Verkündigung Niemand, was Würden, Standes oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchte Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, noch einige verbotene Conspiration oder Bündnis wider den andern aufrichten oder machen, daß auch keiner dem andern seiner Possession mit gewehrter Hand und gewaltigen That freventlich entsetzen, noch Unterthanen abziehen rc. Aber wo ist hier irgendwo eine verbotene Conspiration wider einen andern? Wo ist hier ein verbotener Bund gegen irgend einen Mitreichsstand, oder gegen Kaiser und Reich? Es ist nicht gegen irgend eine Person gerichtet, sondern zur Behauptung der Reichsfreyheit und Reichsverfassung.

Zudem ist das Recht der deutschen Reichsfürsten, Bündnisse unter sich zu schließen, durch den westphälischen Frieden und die Capitulation noch mehr und genauer begründet und bestätigt worden, welches zu jenen Zeiten des Landfriedens meist blos auf dem Herkommen beruhete, theils ist hier keine verbotene Conspiration, kein verbotenes Bündnis; denn dergleichen sind nur die, welche gegen die Reichsverfassung

sung und Kaiserliche Majestät unmittelbar und in ungerechten Sachen eingegangen werden. Aber keiner dieser Fälle tritt hier ein. Es ist weder gegen Ihro Kaiserl. Majestät geheiligte Person, noch gegen das Reich, noch namentlich gegen einen Mitstand des Reichs und dessen gerechte Gerechtsame. Es ist ein Schuzbündnis zu Behauptung der Reichsverfassung, wenn selbige, wie man jedoch von der Gerechtigkeitsliebe nie zu befürchten zu haben glaubet, irgend beeinträchtiget würde, oder werden sollte, und ein solches Bündnis kann nie und unter keinem Vorwand als Landfriedenswidrig angesehen werden.

Eben so wenig ist dieses Bündnis und Schuzbündnis gegen den westphälischen Frieden, als welcher hauptsächlich die Behauptung der Reichsfreyheit in geistlichen und weltlichen Rechten zur Absicht hat, und durch dieses Bündnis weder die politische noch Religionsfreyheit der deutschen Reichsstände und des Reichs leidet, vielmehr solches reichsgesezmäßige Behauptung und Vertheidigung derselben zur Absicht hat.

Auch geschiehet es unverlezt des Eides, womit ein jeder Stand dem regierenden Kaiser und dem heiligen römischen Reiche verwandt ist, da dieses Bündnis weder gegen Ihro Kaiserliche Majestät hohe Person, noch gegen des Reichs Rechte und Verfassung ist, sondern vielmehr reichsgesezmäßig zu Behauptung der Reichsverfassung, der Rechte

der

der Kurlande, und der ersten Fürstenthümer des Reichs, auf den Fall der Beeinträchtigung derselben, geschlossen ist. Und sich die deutschen Fürsten in ihren Lehnseid ausdrücklich anheischig machen: „des heil. Reichs Ehre, Nutzen und Frommen zu betrachten und zu befördern nach all ihrem Vermögen.„

Daher fällt auch die Behauptung als irrig weg: wenn der Verfasser der Wiener Prüfung gegen das Ende seiner Schrift diese Association und Schuzbündnis gegen die sogenannte Exekutionsordnung vom Jahr 1673 zu seyn glaubt. Und noch sonderbarer ist es, daß er dieses, welches ein Projekt einer Exekutionsordnung war, als ein Reichsgesez aufführt. Man kennt im deutschen Staatsrecht nach der Handhabung Friedens und Rechtens vom Jahr 1495 als die einige wahre Reichsexekutionsordnung diejenige, welche auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 errichtet, und dem Reichsabschied von dem Jahr 1555 einverleibt worden. Sie erhielt in den Reichsabschieden von den Jahren 1559. 1566. und 1570. verschiedene Zusätze. Weil sich durch die veränderte Verfassung und sonst mancherley Fehler eingeschlichen, so wollte man sie auf dem Reichstage 1654 vervollkommen, und ganz in Ordnung bringen, allein es unterblieb, und es ward endlich 1673 ein Projekt von einer neuen Exekutionsordnung aufgesezt, dem Kaiser überreicht, welcher auch eine Resolution darauf ertheilte, aber viele

Erin-

Erinnerungen dabey machte. Es ist also nichts weniger als ein Reichsgesez, sondern nur ein Projekt geblieben, da sich Kaiser und Reich noch nicht darüber verglichen. Es erhellet dieses noch mehr daher, weil 1731 die Stände von neuen darauf antrugen, ob man dieses Projekt so lassen, und zu einem Reichsgesez erheben, und privilegiren wolle, oder ob man noch Aenderungen und Zusätze machen wolle. Allein es blieb wieder liegen, und also ist auch hieraus vorzüglich klar, daß es nicht als Reichsgesez aufgeführet werden könne.

Aus allen diesem erhellet, daß diese Association und Schuzbündnis deutscher Fürsten auf keine Weise gegen die Reichsverfassung noch gegen Reichsgesetze streite. Denn wie könnte dieses ein Bündnis, das sich auf Reichsherkommen, auf ausdrückliche Reichsgesetze, welche von Kaiser und Reich, als den ersten Garants der deutschen Reichsverfassung, und von auswärtigen angesehenen Mächten garantiret sind, gründet? ein Bündnis, zu welchem die deutschen Fürsten auch durch ihre in den Reichsgesetzen begründete Landeshoheit, die gesezmäßige und beständige Nachahmerin der Majestät freyer Völker, in so fern sie nicht ausdrücklich durch Reichsgesetze begrenzt und eingeschränkt wird, berechtigt sind. Hierzu komt noch von Seiten der dabey interessirten Durchlauchtigsten hohen Kurhäuser, daß die Durchlauchtigsten Kurfürsten des Reichs vorzügliche Rechte bey der

Hand-

Handhabung der Reichsverfassung, Reichsfreiheit, und Behauptung der Reichsgesetze haben, da sie die goldne Bulle durch die so nachdrucksvollen Benennungen dazu berechtiget; indem sie selbige die Grundfeste und unbewegliche Säulen des heiligen Reichs nennt (*); indem sie sagt, daß ihre Würde und ihre Rechte desto mehr behauptet werden müßten, damit nicht mit dem Umsturze der Grundsäulen die ganze Grundfeste zertrümmert werde. Da sie ferner die Capitulation die innersten Glieder, die Hauptsäulen des Reichs nennt, wie auch: innerste Räthe des Kaisers, und in selbiger Capitulation von Kaiserlicher Majestät versprochen wird: in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hohem Präjudiz und von weitem Aussehen sind, bald anfangs sich der Kurfürsten Raths und Bedenkens zu gebrauchen, und ohne dieselben darinnen nichts vorzunehmen.

Je enger also sie mit dem Reiche verbunden, desto mehr liegt es ihnen ob, für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung zu wachen, und desto mehr

(*) tit. 12. Principes Electores, — — qui solidae bases imperii et columnae immobiles. tit. 25. wo es ausdrücklich von den Kurfürsten heißt: Multo magis honores et iura electorum principum debent illaesa servari, — — ne columnis ruentibus basis totius aedificii collidatur.

mehr sind sie zu den Mitteln, die Reichsverfassung zu behaupten, berechtiget.

Aus dieser Wichtigkeit der Kurfürsten in Reichsangelegenheiten folgt, daß ein solcher Umtausch, wenn er geschehen wäre, nicht ohne ausdrückliche vorhergehende Berathschlagung mit den Kurfürsten hätte geschehen können. Denn der Umtausch eines Herzogthums, das unter den pfalzbayerischen Kurlanden begriffen ist, und worauf also Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit mit den übrigen ruht, muß nothwendig unter die wichtigen Sachen gehören, die das Reich betreffen (*), muß nothwendig

(*) A. B. proem. Septem Electores per quos velut septem candelabra lucentia in unitate spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium. tit. 3. §. 1. qui velut columnae proceres sacrum aedificium circumspectae prudentiae sollerti pietate sustentant quorum praesidio dextra imperiales roboratur. tit 24. §. 2. nam et ipsi pars corporis nostri sunt. Capitulat. 1612. art. 11. §. 21. Wir — (s. u. w. auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, (add. 1664. und 1690.) und von hoher Präjudiz und weiten Aussichten seyn) bald anfangs der Kurfürsten (ad 1690 ex monit. Brand) als unserer innersten Räthe Gedanken vernehmen (ad 1654.) und ohne dieselben hierinnen nichts vornehmen. Cap. 1619. Wir s. u. w. des heil. Römischen Reichs Kurfürsten als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer Consideration halten. §. 3. (1612.) sodenn

dig wegen der Folgen unter die Dinge gehören, die nach den Zusätzen zur Capitulation von den Jahren 1664 und 1690, von hoher Präjudiz und von weiten Aussichten sind, über welche bald anfangs der Kurfürsten, der innersten Räthe eines römischen Kaisers Gedanken zu vernehmen sind. Diese Gerechtsame der Durchlauchtigsten Kurfürsten des Reichs sind also in der goldnen Bulle und in der Capitulation gegründet, und wenn zur Behauptung dieser Gerechtsame, die einen so wichtigen Theil der Reichsgrundverfassung ausmachen, Kurfürsten des Reichs Bündnisse errichten, so können diese am allerwenigsten als reichsgesezwidrig angesehen werden, auch nicht einmal mit dem mindesten Anschein.

Alle

sodenn in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle. add. in perpetua A. 1711, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens uns gebrauchen.

Ausführlicher werde ich die Rechte der Durchlauchtigsten Kurfürsten und gesamten Stände des Reichs in der Behauptung der Verfassung und in Ansehung der Reichsfreiheit darthun in der in den Leipziger gelehrten Zeitungen vom Jahr 1785. S. 122. angekündigten Abhandlung: Ueber die deutsche Reichsfreiheit, die Quellen derselben, und die Rechte der Kurfürsten in Ansehung ihrer Behauptung.

Alle diese Punkte hätte der Herr Freyherr nicht übersehen sollen, ehe er gegen dieses Schuzbündnis deutscher Fürsten deklamirte, und so gleichgültig über Kurfürsten des Reichs sprach, die im Range den Königen gleichen. Hierzu kommt noch, daß der Vertrag zu Pavia und die darinn geschehenen Verhandlungen durch eigene Willebriefe der Kurfürsten von Maynz, des Königs von Böhmen, des Kurfürsten von Sachsen und des Marggrafen von Brandenburg von den Jahren 1333, 1338, 1339, 1340 bestätigt worden (*). Wenn also ein Durchlauchtigster Kurfürst von Maynz, wie es den öffentlichen Nachrichten nach verlautete, diesem Fürstenbunde beytritt, so handelten dieselben als der angesehene wichtige Kurfürst des Reichs, als die in der deutschen Reichsverfassung so wichtige Person, als eine wichtige Grundstütze der deutschen Reichsfreyheit und Verfassung, als Erzkanzler des Reichs, als ehrwürdiger Vorsteher der erhabnen Versammlung der Stände. Ihro Kurfürstliche Durchlaucht handeln als ein Garant des pavischen Vertrags, indem Kurfürst Heinrich von Maynz mit den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg nebst dem König von Böhmen diesen Vertrag als ein ewiges Hausgrundgesez bestätigte. Und obgleich jener pavische Vertrag den Kurfürsten des Reichs hauptsächlich auch wegen der darinn bestimmten Alternation der Kurstimme

(*) s. Fischers kleine Schriften, B. II. n. 38. 40. 47. 48. S. 659. 661. 670. 671.

stimme wichtig war, so ging doch die kurfürstliche Anerkennung und Bekräftigung auch auf die übrigen Gegenstände desselben. Und am wenigsten können also die Worte eintreten, deren sich der Hr. Frhr. gegen diesen verehrungswürdigen Kurfürsten des Reichs, gegen diesen würdigen und weisen Regenten, so wie gegen die übrigen verbundenen Durchlauchtigsten weisen und verehrungswürdigen Kurfürsten und Fürsten des Reichs bedient. Eben diese Rechte in Ansehung des Beytritts zu dem Fürstenbunde treten bey den Durchlauchtigsten hohen Kurhäusern Sachsen und Brandenburg ein. Auch Kurfürst Rudolf von Sachsen und Marggraf Friedrich von Brandenburg war unter den Kurfürsten, welche durch Willebriefe den pavischen Vertrag bestätigten, und also konnte auch ein solcher Umtausch nicht ohne Vorbewust der Durchlauchtigsten Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg geschehen. Und was das Durchlauchtigste Kurhaus Hannover betrift, so treten auch bey diesem die wichtigen Befugnisse ein, welche vermöge der Kurwürde demselbigen zustehen; welche auch den Durchlauchtigsten Kurfürsten von Trier zu dem Beytritte berechtigen. Hierzu kommen noch bey den Durchlauchtigsten Kurfürsten des Reichs die Rechte, welche zur Behauptung ihrer Gerechtsame vermöge der Kurverein, ihnen zustehen, worinn sie sich verbanden: als die vordersten Glieder des heiligen Reichs, deren Ehre, Nutz und Einigkeit des heiligen Reichs zu trachten, und Trennung und Schaden desselben zu ver-

hüten gebühret (*). Und aus der unten angeführten folgenden Stelle läßt sich nicht ohne Grund schließen, daß dergleichen für die Reichsverfassung so wichtige Angelegenheiten ausserdem daß sie Gegenstände des Reichstags überhaupt sind, auch für das Kurkollegium vorzüglich gehören, welches auch schon aus der oben weiter ausgeführten reichsgesezmäßigen Wich-

(*) s. der sechs Kurfürsten brüderlichen Einigung von des Römischen Reichstage aufgerichtet im Jahr 1521. „Als wir betrachtet und zu Herzen genommen haben, wie unsere kurfürstliche Versammlung zu Nutz und Nothdurft des heil röm. Reichs anfangs löblich geordnet und herkommen ist, auch wie sich der und anderer beweglichen Ursachen halber, und sonderlich zu Handhabung der kurfürstlichen Ehren und Würde etwa unsere Vorfahren und Voreltern Kurfürsten löblichster Gedächtnis, als die vordersten Glieder des heil. Reichs, denen Ehre, Nutz und Einigkeit des heil. Reichs zu trachten, und Trennung und Schaden desselben zu verhüten, gebühret, in freundliche brüderliche Einigung und Verschreibung gegen und miteinander begeben haben rc.„

„Item sollen und wollen wir obgenannte Kurfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das heil. röm. Reich und uns Kurfürsten von des heil. römischen Reichs wegen antreffen, als ob jemand wer der wäre, — — anders dann von Alters her kommen, oder ob es antreffe Bestätigung oder Bewilligung zu einer Sache zu geben, darinne sollen wir, oder unser einiger, nicht endlich Antwort geben, noch einigerley Beschließung thun, wir thun es denn alle sämtlich mit einander oder mehrer Theil.„

Wichtigkeit der Kurfürsten des deutschen Reichs erhellet. Denn es heißt darinn: Item sollen und wollen wir obbenannte Kurfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das heilige römische Reich und uns Kurfürsten von des heiligen römischen Reichs wegen antreffen — oder ob es antreffe Bestätigung oder Bewilligung zu einer Sache zu geben — — — nicht endlich Antwort geben, noch einigerley Beschließung thun, wir thun es denn alle sämtlich mit einander oder mehrer Theil (*). Und daß dieser Kurverein in Ansehung der Gerechtsame der Durchlauchtigsten Kurfürsten des Reichs unter die Grundgesetze gehöre, bedarf wohl nicht erinnert zu werden, da in der Capitulation von 1612 Mathias ausdrücklich sagt: „Gestalt wir denn auch der Kurfürsten gemeine und sonderbare Rheinische Verein, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, auch unsers Theils approbiren und konfirmiren.„ Und in der Leopoldinischen 1658 wurde auf köllnische Erinne-

(*) Die Kurverein wurde 1338. geschlossen, nachher aber einigemal feyerlich erneuert, vornemlich 1521 und 1558. Man versuchte 1684, sie von neuem aufzusetzen, allein es kam damals nicht zu Stande. 1745 beschworen die einzelnen Kurfürsten selbige, Köln, Brandenburg und Pfalz ausgenommen; und 1764, nach der Wahl Josephs II. wurde sie von allen ohne Ausnahme beschworen.

rung nach den Worten: rühmlich aufgerichtet, noch eingeschaltet: „und was darüber noch weiter die Herrn Kurfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen. Die in der Capitulation art. 3. §. 7. auf Erinnerung der Fürsten 1658 und in der beständigen 1671 beygefügte Zusaz: „Jedoch dem P. P. und andern Reichssatzungen auch denen von Fürsten und Ständen der unmittelbaren Reichsritterschaft mit eingeschlossenen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig. „ kann indessen in dem gegenwärtigen Falle, wie ich schon in dem vorigen ausführlich gezeigt habe, nicht eintreten.

Und bey gegenwärtigem Falle kommt zur Rechtfertigung dieses Fürstenbündnisses sowol bey den gesamten Ständen des Reichs überhaupt, als bey einzelnen Interessenten besonders, der im Jahre 1779 unter dem 13ten May geschlossene Teschner Friede noch hinzu (*).

Dieser

(*) Zur Erleuterung desselben siehe die verschiedenen Moserischen Schriften:

Johann Jakob Mosers Staatsgeschichte des Kreises zwischen Oesterreich und Preussen in den Jahren 1778 u. 1779, bis auf die russische und französische Friedensvermittelung. Frankf. am Mayn 1779.

Der Teschnische Friedensschluß vom Jahre 1779, mit Anmerkungen, als eine Fortsetzung der Staatsgeschichte

Dieser ist, nachdem selbiger nach der geschehenen Ratifikation der hohen schließenden (a) und garantirenden Theile (b) auf Ansuchen der gedachten hohen Interessenten durch ein kaiserliches Commissionsdekret vom 2ten August 1779 an die hohen Reichskollegien gebracht (c), und hierauf am 29sten Februar 1780 ein Reichsgutachten (d), und endlich am 8ten März besagten Jahres (e) das kaiserliche Ratifikationsdekret erfolgte, ein von Ihro Kaiserliche Majestät und dem heiligen römischen Reich genehmigter und garantirter Friedensschluß. Hieraus erhellet, wie auch aus diesen Teschner Frieden, da er vom Reiche genehmigt und garantirt ist, für die Kurfürsten und die übrigen gesamten Stände des Reichs in Ansehung der Behauptung desselben ein Recht für das Bündnis fließe. Denn nach den Grundsätzen eines ächten Staatsrechts sind von allen das Reich

 be-

te des zwischen Oesterreich und Preussen in den Jahren 1778 und 1779. geführten Krieges, verfaßt von J. J. Moser, 1779.

Johann Jakob Mosers Nachtrag zu seinen Anmerkungen über den Teschner Friedensschluß. 1780.

(a) s. Mosers Teschner Friedensschluß, S. 43. und 44.

(b) Eb. S. 46.

(c) Eb. Nachtrag S. 29.

(d) Eb. S. 69.

(e) Eb. S. 43. und 86.

betreffenden Friedensschlüssen Ihro Kaiserl. Majestät und die gesamten hohen Stände des Reichs die ersten Garants.

Wenn also deutsche churfürstliche und fürstliche Höfe dieses Bündnis errichten, so handeln sie unter andern auch als Garants des Teschner Friedens, und eine neue Befugnis entsteht bey einigen hohen deutschen Ständen dadurch, daß die in einzelnen Separatartikeln geschlossenen Conventionen, vermöge des Friedens selbst, als Theile desselben angesehen werden (*), und sie als solche schließende Theile auch

(*) Traité de Paix entre sa majesté l'Imperatrice Reine d'Hongrie et sa Majesté le Roi de Prusse conclu et signé a Teschen le treize May 1779. art. VII. „La Convention signée ce jourd'hui entre sa majesté l' Imperatrice Reine tant pour pour elle même que pour ses heritiers et successeurs d une part et de l'autre le Serenissime Electeur Palatin, pour lui, ses heritiers et successeurs — — elle sera cénsée en faire partie comme si elle y etoit inséreé de mot a mot. Art. VIII. Les Hautes Puissances, contractantes et mediatrices du prenset Traité sont convenues de garantir ainsi que l'acte signé aujourd'hui entre le Serenissime Electeur Palatin et Msr. le Duc de Deux Pontsle quel est annexé au present Traité et censé en faire partie, comme s'oily etoit inseré mot à mot. Art IX. La Convention particuliere d' aujourd'hui par la quelle les prétensions du Serenissime Electeur de Saxe ont été reglées sera pareillement annexé au present Traité dont elle sera censée faire partie comme si elle etoit inserée mot à mot. s. Mosers Teschner Friedensschluß, S. 7.

auch zugleich von Rechts wegen die Garantie des geschlossenen Vertrags haben (*). In diesem bemeldeten Frieden werden die pfälzisch-bayerischen Familienverträge von den Jahren 1766, 1771 und 1774 von den schließenden sowol als vermittelnden Höfen garantiret. Dieses geschieht namentlich im achten Artikel besagten Friedensschlusses (**). Ausser

F 5 diesen

(*) Die Garants von Staats- und Völkerverträgen sind eigentlich von zwiefacher Art. Die eine Art von Garants sind die bekannten Vertragsgarants, d. i. solche Mächte, welche auf Ansuchen der schließenden Mächte oder aus freyem Anerbieten die Garantie eines Völkervertrags übernehmen, ohne deshalb eigentlich selbst schließende Partheyen zu seyn. Am gewöhnlichsten übernehmen die vermittelnden Mächte auch die Garantie. Eine zweyte Art von Garants, welche man in der Theorie des Völkerrechts weniger zu kennen scheint, sind die schließenden Theile eines Vertrags selbst. Man könnte sie rechtliche Garants, oder Garants selbst von Rechtswegen, ipso iure, nennen. Die Befugnis zur Behauptung aller durch dem Vertrag ent- und bestehenden Rechte fließt aus der Natur und dem Wesen des Vertrags.

(**) Art. 8. des Teschner Friedensschlusses nach Mosers Teschner Friedensschluß v. Jahr 1779, p. 7. Les Hautes Puissances contractantes et mediatrices du present Traité sont convenues de garantir et garantissent formellement a tout la maison Palatine et nommement a la ligne de Birkenfeld les Traités et Pactes de famille

diesen in dem Teschner Friedensinstrument befindli-chen Punkte im achten Artikel sind diese pfalzbayeri-schen Familienverträge auch in einer Separatkonven-tion zwischen Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Pfalz-

mille de 1766, 1771 et 1774. en tout qu'ils sont con-formes au Traités de paix de Westphalie; et qu'il n'y est pas derogé par les Cessions faites par le present Traité et Convention ainsi que l'acte signé aujour-d'hui entre le Serenissime Electeur Palatin et Msr. le Duc de Deux Ponts sur l'observation et l'exsecution des leurs susdits Pactes de famille le quel est anne-xe au present Traité et ainsi en faire partie comme s'il y étoit inseré mot à mot. Sowol die schließen-den als auch die vermittelnden hohen Mächte sind über-eingekommen, daß sie dem ganzen pfälzischen Hause und namentlich der birkenfeldischen Linie, die Traktate und Familienverträge von den Jahren 1766, 1771, 1774, in so weit selbige dem westphälischen Friedens-schlusse nicht zuwider sind, und solche nicht durch die, durch den gegenwärtigen Traktat und obiger Conven-tion geschehenen Abänderung geändert worden, förmlich und in Kraft dieses Artikels garantiren wollen. Eben dieses soll auch in Ansehung desjenigen Traktats gel-ten, welcher am heutigen Tage zwischen den Durch-lauchtigsten Herrn Kurfürsten von der Pfalz und den Herrn Herzog von Zweybrücken, über die Beobachtung und Vollziehung ihrer vorerwehnten Familienverträge geschlossen worden, welcher diesem Haupttraktat mit angehängt ist, und eben dieselbe Kraft haben soll.

Pfalzbayern, und Ihro Durchlaucht dem Herzog von Zweybrücken bestätigt (*).

Um desto mehr ist dieser Friedensschluß ein Grund mehr zu der gedachten Association und dem Schuzbündnis deutscher Fürsten, deren Rechte in Ansehung dieses wichtigen Umstands und in diesem Falle durch die Freyherrlich Gemmingische, so wie durch eine und die andre Schrift bezweifelt worden.

Ich habe als Privatgelehrter diese Schrift als historische und publicistische Untersuchungen angesehen, und als solche zu prüfen mich bemühet. Die Bahn

(*) ibid. p. 19. Acte separé entre son Altesse Serenissime Electorale Palatine et Msr. le Duc de Deux Ponts. Suivant la demandé de son Altesse Serenissime le Duc des Deux-Ponts pour la Garantie de Pactes de famille de leurs Maisons des années 1766, 1771, 1774, les hautes Puissances Mediatrices ayant bien voulu garantir les dits pactes, Leurs altesses son convenues de la maniere la plus formelle et la plus obligatoir de les observir exsecuter et de n'y contravenir en aucune maniere. Da die hohen vermittelnden Mächte auf Ansuchen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und des Herrn Herzogs zu Zweybrücken die Garantie über ihre Familienverträge von den Jahren 1766, 1777, und 1779 gern übernommen haben, so ist von Ihro Durchlauchten auf die förmlichste und verbindlichste Art verabredet worden, daß sie diese Familienverträge unter sich beobachten und vollziehen, und denselben auf keine Weise zuwider handeln wollen. Moser ibid. p. 42 und 43.

Bahn der Wahrheit zu gehen, wie sie die Reichsgesetze und Reichsverfassung, Herkommen, und das allgemeine Staatsrecht vorschreiben, war meine Hauptabsicht, eine Absicht, welche ich zu erreichen mich bestrebte, mit Beobachtung des strengen Gesetzes: auf keine Art die Achtung gegen die Personen zu vergessen, welche die Vernunft, die Religion und die Reichsverfassung heiliget.

Während des Abdrucks dieser Schrift sind noch erschienen: Freymüthige Anmerkungen zur Schrift des Freyherrn Otto von Gemmingen, über die Königl. Preuß. Association. Teutschland 1785. 4 Ingleichen eine französische Schrift, und eine vom Hrn. Prof. Fischer ist unter der Presse unter folgenden Titel: Die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der pfalzbayerischen Erbländer, sowol aus ihrer Stamm- und Kureigenschaft, als aus den Haus- und Reichsgesetzen.

Halle,

gedruckt bey Friedrich Daniel Francke.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rössig, Carl Gottlob,

Ueber deutsches Staatsinteresse, Ländertausch und das Schutzbündniß
deutscher Fürsten zur Widerlegung der Schrift des Freyherrn von Gemmingen

Leipzig 1786

J.publ.g. 678 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561086-1
VD18 14537842-001